

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

10.11.2010

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.14-245/09

Zulassungsnummer:

Z-19.14-590

Geltungsdauer bis:

15. November 2014

Antragsteller:

Jansen AG
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
Industriestraße 34
9463 Oberriet SG
SCHWEIZ

VETROTECH SAINT-GOBAIN
INTERNATIONAL AG
Bernstraße 43
3175 FLAMATT
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und 37 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-590 vom 27. Mai 2005.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "JANSEN VISS-TV G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Profilstahlrohren, den Glashalteleisten aus Stahlblechprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

Bei Verwendung der Isolierglasscheiben darf die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden (s. Abschnitt 1.2.12).

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴ bzw. -2⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁶ bzw. DIN V 106⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁸ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁹ und DIN 1045-2, -2/A1¹⁰ mindes-

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
5	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
6	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
8	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
9	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
10	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



tens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁸, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder

- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹¹, Tab. 48, - jedoch nur bei seitlichem Anschluss und bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung nichttragender, innerer Wände bzw. zur Herstellung von Teilflächen in inneren Wänden -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1300 mm x 1800 mm bzw. in Abhängigkeit vom Scheibentyp mit den folgenden maximalen Scheibenabmessungen entstehen:

Scheibentyp	maximale Scheibengröße [mm]	Format
"SGG VETROFLAM IGU"	1300 mm x 1800 mm	Hoch- oder Querformat
"SGG PYROSWISS IGU Climalit/Climaplus"	1075 mm x 1800 mm	Hoch- oder Querformat
"SGG CONTRAFLAM Lite 30"	1700 mm x 2300 mm	Hoch- oder Querformat
"SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus"	1700 mm x 2300 mm	Hoch- oder Querformat
	1400 mm x 2869 mm	Hochformat
"SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climatop"	1700 mm x 2300 mm	Hoch- oder Querformat

- 1.2.6 In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen 1340 mm x 2300 mm (Hoch- oder Querformat) eingesetzt werden.

Die Ausfüllungen sind als Ausfüllungselemente werkseitig vorzufertigen.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf als Segmentverglasung ausgebildet werden, sofern der Winkel zwischen $> 0^\circ$ und $\leq 10^\circ$ beträgt.

- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.11 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

- 1.2.12 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

¹¹ DIN 4102-4:1994-03,

einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nicht-tragende, äußere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹² der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30" gemäß Anlage 32 zu verwenden:

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 entsprechen.

Die Scheiben müssen bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-1036 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹³ der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), verwendet werden:

- "SGG PYROSWISS IGU Climalit/Climaplus" gemäß Anlage 33 oder
- "SGG VETROFLAM IGU" gemäß Anlage 34 oder
- "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit/Climaplus" gemäß Anlage 35 oder
- "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climatop" gemäß Anlage 36.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

Die Scheiben vom Typ "SGG VETROFLAM IGU" und "SGG PYROSWISS IGU Climalit/Climaplus" sind nichtbrennbar und die Scheiben der Typen "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU ..." müssen bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-1036 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

¹² DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm

¹³ DIN EN 1279-5:2005-08

Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Rahmen

Für die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind gemäß Anlage 24 spezielle Stahlhohlprofile nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 wahlweise aus

- Stahlblech der Stahlsorte S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3¹⁴ oder
- Stahlblech der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10326¹⁵

zu verwenden.

Die Mindestabmessungen betragen 50 mm x 50 mm x 2 mm.

2.1.2.2 Rahmenverbindungen

Zur Verbindung der einzelnen Rahmenprofile untereinander dürfen sog. T-Verbindungen entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-467, bestehend aus

- T-Verbindern und Positionsplatten¹⁶ und
- Schrauben und Hülsen¹⁶

verwendet werden (s. Anlage 22 Abbildung unten rechts).

Bei Verwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen für die Verbindungen Steck- oder Schraubverbindungen - wahlweise der Stahlsorte S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3¹⁴ oder der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10326¹⁵ - verwendet werden (s. Anlage 22 links oben und links unten sowie Anlage 23).

2.1.2.3 Glashalterung

Zur Glashalterung sind Klemmverbindungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465, bestehend aus

- Anpressprofilen aus 1,5 mm dicken, gefalzten Stahlblechen – wahlweise der Stahlsorte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 oder der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10326¹⁵ - entsprechend Anlage 26 und
- speziellen Tragankern¹⁶ (sog. Brandschutzankern) mit Gewindestift¹⁶ und Zentrierscheibe¹⁶ aus nichtrostendem Stahl entsprechend Anlage 27

zu verwenden.

2.1.2.4 Die Anpressprofile dürfen mit speziellen metallischen Abdeckprofilen gemäß Anlage 25 zu bekleidet werden.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. den Glashalteleisten sind schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹⁷ Dichtungsprofile¹⁶ aus Chloropren-Kautschuk (CR) gemäß Anlage 27 der Firma Jansen AG, Oberriet (CH), anzuordnen.

2.1.3.2 Wahlweise dürfen in allen seitlichen Fugen Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA oder vom Typ

¹⁴ DIN EN 10149-3:1995-11 Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Stählen mit hoher Streckgrenze zum Kaltumformen - Teil 3: Lieferbedingungen für normalgeglühte, normalisierend gewalzte Stähle

¹⁵ DIN EN 10326:2004-09 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus Baustählen – Technische Lieferbedingungen

¹⁶ Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁷ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



"INSULFRAX" der Firma Unifrax eingelegt werden. Abschließend dürfen die Fugen wahlweise zusätzlich mit einer schwerentflammaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹⁷ Fugendichtungsmasse versiegelt werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von Dübeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - ausgeführt werden.

2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Anschlussprofilen der seitlich angrenzenden Trennwand bzw. den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen gemäß Abschnitt 1.2.2 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.5 Ausfüllungen

2.1.5.1 Werden nach Abschnitt 1.2.5 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür gemäß den Anlagen 28 und 29 werkseitig vorgefertigte Ausfüllungselemente aus

- ≥ 10 mm dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)¹⁷ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643, die beidseitig mit 1,5 mm dicken Aluminium- oder Stahlblechen bekleidet werden müssen, oder
- ≥ 18 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁸ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁹, die beidseitig mit 1,5 mm dicken Stahlblechen bekleidet werden müssen,
- Verklebung der Bleche mit den Bauplatten jeweils mit Hilfe von "Promat-Kleber K2000" zu verwenden.

2.1.5.2 Wahlweise darf die Bekleidung einseitig, anstelle der o. g. Blechbekleidung, mit einer jeweils ≥ 4 mm dicken Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2²⁰ erfolgen.

Die Verwendung von monolithischen ESG-Scheiben ist nur für Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen müssen anstelle von monolithischen ESG-Scheiben Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

Für die vollflächige Verklebung der Scheiben mit den Bauplatten ist nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁷ Kleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 zu verwenden.

2.1.5.3 Wahlweise darf die Stahlblechbekleidung der Ausfüllungen nach den Abschnitten 2.1.5.1 und 2.1.5.2 einseitig flächenbündig mit den Rahmenprofilen aufgeweitet werden (s. Anlagen 28 und 29). Der entstehende Hohlraum ist vollständig mit nichtbrennbaren¹⁸ Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²¹, Schmelzpunkt $> 1000^{\circ}\text{C}$, vom Typ

- "Flumroc-Dämmplatte 1" oder "Flumroc FPI 700" der Firma FLUMROC AG, 8890 Flums,

¹⁸ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 39.

¹⁹ DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

²⁰ DIN EN 12150-2:2005-02 Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

²¹ DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation



- "Brandschutzplatte BSP Protect" der Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 68521 Ladenburg oder
- "Feuerschutzplatte Termarock" der Firma DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45952 Gladbeck

auszufüllen. Die Mineralfaserplatten sind mit Hilfe von "Promat-Kleber K2000" mit den Stahlblechen und den Bauplatten vollflächig zu verkleben.

- 2.1.5.4 Wahlweise dürfen auch mindestens 50 mm dicke Ausfüllungen aus $\geq 1,5$ mm dicken Stahlblechen verwendet werden, deren Hohlräume mit nichtbrennbaren¹⁸ Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.5.3 auszufüllen sind. Die Mineralfaserplatten sind mit Hilfe von "Promat-Kleber K2000" mit den Stahlblechen und den Bauplatten vollflächig zu verkleben.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.4,
- die Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1,
- die Dichtungstreifen vom Typ "INSULFRAX" nach Abschnitt 2.1.3.2,
- die Aluminium- und Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.5.1 sowie
- den Kleber nach Abschnitt 2.1.5.1

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

- 2.2.1.2 Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.5 sind gemäß den Angaben der Anlagen 28 und 29 herzustellen. Für die Herstellung sind die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

Für den Korrosionsschutz gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.6.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Scheiben

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.3 Kennzeichnung

- 2.2.3.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ausfüllungselement(e) für Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-590



- Herstellungsjahr:

2.2.3.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-590
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für

- die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.4,
- die Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1,
- die Dichtungstreifen vom Typ "INSULFRAX" nach Abschnitt 2.1.3.2,
- die Aluminium- und Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.5.1 sowie
- den Kleber nach Abschnitt 2.1.5.3

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204²² nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.4, Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1, Dichtungstreifen vom Typ "INSULFRAX" nach Abschnitt 2.1.3.2, Aluminium- und Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.5.1, des Klebers nach Abschnitt 2.1.5.1 sowie der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

²²

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Für jeden Anwendungsfall sind in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse nachzuweisen.

3.1.2 Nachweis der Glasscheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen"²³ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion

3.1.3.1 Anwendung als Außenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als äußere Wand bzw. in äußeren Wänden ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die in die Pfosten-Riegel-Konstruktion eingeleiteten Lasten nach Technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die TRLV²³ zu beachten.

Die Tragsicherheit der Pfosten-Riegel-Verbindung (T-Verbindung) nach Abschnitt 2.1.2.2, d. h. die Verbindung der Pfosten mit den Riegeln, ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die Beanspruchbarkeiten $F_{R,d}$ der T-Verbindung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-467 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

Die Tragsicherheit der Klemmverbindung nach Abschnitt 2.1.2.3 ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die charakteristischen Werte der Zugtragfähigkeit und der Grenzzugkraft der Klemmverbindung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

²³ Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

3.1.3.2 Anwendung als Innenwand

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1²⁴ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 020020 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 23.5.2002, zu entnehmen. Danach betragen z. B. für die maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 5000 mm und einen maximalen Pfostenabstand von 2500 mm die Mindestabmessungen der Pfostenprofile 50 mm x 95 mm x 2,5 mm.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

3.1.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach Technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

3.1.5 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen sowie den Deckenköpfen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

Beim seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand sind geeignete Befestigungsmittel – gemäß den statischen Erfordernissen – zu verwenden.

3.2 Wärmeschutz

Wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, ist die Anwendung der Brandschutzverglasung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

Bei der Nachweisführung ist Folgendes zu beachten:

Der Gesamt - Wärmedurchgangskoeffizient U_{CW} der Brandschutzverglasung ist in Anlehnung an DIN EN 13947²⁵ zu ermitteln.

Die Vorgaben der Norm DIN V 4108-4²⁶ bezüglich der Ermittlung von Bemessungswerten der Einzelbauteile sind zu beachten.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad τ_v der Verglasung gelten ebenfalls die Vorgaben der Norm DIN V 4108-4²⁶.

Die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2²⁷ sind zu beachten.

²⁴ DIN 4103-1:1984-07

²⁵ DIN EN 13947:2007-07

²⁶ DIN V 4108:2007-06

²⁷ DIN 4108-2:2003-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden-Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

Wärmeschutz und Energie - Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz



3.3 Schallschutz

Wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, ist die Anwendung der Brandschutzverglasung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.2, 2.1.2.3 und 2.1.3.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, muss aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen.

Zwischen den Pfosten sind die Querriegel anzuordnen. Hierfür sind Pfosten-Riegel-Verbindungen (T-Verbindungen) nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden (s. Anlage 22 Abbildung unten rechts). Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-467 zu beachten.

Wahlweise dürfen die Profile durch Schweißen miteinander verbunden werden (s. Anlage 22). Für das Schweißen gilt DIN 18800-7²⁸. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7²⁸, Tab. 14.

Bei Verwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen die Riegel wahlweise auch mit Steck- oder Schraubverbindungen an die Pfostenprofile angeschlossen werden (s. Anlage 22 links oben und links unten sowie Anlage 23).

4.2.1.2 Die Glashalterung erfolgt mit Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.3, wobei die Anpressprofile unter Verwendung sog. Traganker gemäß Abschnitt 2.1.2.3 (s. Anlagen 2 bis 6 und 27) in Abständen ≤ 300 mm mit den Rahmenprofilen zu verbinden sind. Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu beachten.

Die Anpressprofile dürfen mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.4 und Anlage 25 bekleidet werden.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei 100 mm lange Glasauflagen gemäß Anlage 27, auf denen mindestens 4 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" anzuordnen sind, abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. Glashalteleisten sind Dichtungsprofile (s. Anlagen 2 und 3) nach Abschnitt 2.1.3.1 oder Dichtungsstreifen (s. Anlagen 4 und 5) nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. 2.1.3.2 einzulegen.

²⁸

DIN 18800-7:2002-09

Stahlbauten, Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

Abschließend dürfen die Fugen bei Verwendung von Dichtungsstreifen zusätzlich mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben vom Typ "SGG VETROFLAM IGU" im Rahmen muss längs aller seitlichen Ränder 12 ± 1 mm, aller unteren Ränder 13 ± 1 mm und aller oberen Ränder 11 ± 1 mm betragen. Für die Scheiben vom Typ "SGG PYROSWISS IGU Climalit/Climaplus" beträgt der Glaseinstand längs aller Ränder 10 ± 1 mm und für Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM Lite 30..." 15 ± 1 mm (s. Anlage 2).

4.2.2.2 Wird die Brandschutzverglasung als Segmentverglasung nach Abschnitt 1.2.8 ausgeführt, muss der Glaseinstand mindestens $15 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$ betragen (s. Anlage 14).

4.2.2.3 Die Scheiben vom Typ "SGG VETROFLAM IGU" bzw. "SGG PYROSWISS IGU Climalit/Climaplus" dieser Brandschutzverglasung dürfen außer der Abdeckung durch Anschläge und Glashalteleisten an ihren Rändern keine weiteren Abdeckungen (wie z. B. Blindkämpfer oder andere Zierleisten) erhalten.

4.2.3 Bestimmungen für die Ausführung von Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Aufbau der Ausfüllungselemente muss den Anlagen 28 und 29 entsprechen. Der Einbau der Ausfüllungen ist sinngemäß Abschnitt 4.2.2.1 entsprechend den Anlagen 6, 7 und 9 auszuführen.

4.2.3.2 Werden die Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.5.1 ohne Bekleidung verwendet, so sind sie bei Außenanwendung bzw. entsprechenden Einwirkungen auf der bewitterten Seite mit einem geeigneten Schutzanstrich dauerhaft vor Durchfeuchtung zu schützen.

4.2.4 Bestimmungen für sonstige Ausführungen

4.2.4.1 Sofern die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.7 ausgeführt wird, sind diese Ecken entsprechend den Anlagen 15 bis 21 auszubilden. In den Eckbereichen ist die Rahmenkonstruktion mit nichtbrennbaren¹⁸ Bauplatten, Mineralfaserplatten und Aluminium- oder Stahlblechen analog Abschnitt 2.1.5 zu bekleiden.

Bei Ausführung der Eckausbildung gemäß Anlage 18, oben, ist im Anschlussbereich der beiden Rahmenprofile zusätzlich ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "INTUMEX-L" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80 einzulegen.

4.2.4.2 Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 als Segmentverglasung ausgebildet, so muss die Ausführung gemäß Anlage 14 erfolgen.

4.2.5 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7²⁹ oder DIN V 4113-3³⁰ und DAST-Richtlinie 022³¹) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

²⁹ DIN 18800-7:2008-11
³⁰ DIN V 4113-3:2003-11

Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Teil 3
Ausführung und Herstellerqualifikation

³¹ DAST- Richtlinie 022:2009-08

Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf



4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Die Pfosten der Brandschutzverglasung sind an den oberen und unteren Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Fußplatten bzw. Einschieblingen aus Stahl und von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4.1 zu befestigen (s. Anlagen 6, 7, 10 und 11).

Wahlweise darf der Rahmen auch seitlich unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.1 befestigt werden (s. Anlagen 8 und 9).

4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß Abschnitt 1.2.2 muss entsprechend Anlage 12 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den verstärkten Ständerprofilen der Trennwand in Abständen ≤ 700 mm zu befestigen.

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig und in den Wandaibungen mit jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁸ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹⁹ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²¹ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹¹, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlstützen

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlstützen, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4¹¹ eingestuft sind, muss entsprechend Anlage 13 ausgeführt werden. Die Stahlstützen müssen umlaufend mit mindestens 3 x 15 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁸ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁹ bekleidet sein und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen. Die Rahmenprofile sind kraftschlüssig - gemäß den statischen Erfordernissen - an den Stahlbauteilen zu befestigen.

4.3.4 Bestimmungen für die Fugenausbildung

4.3.4.1 Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹⁸ Baustoffen verschlossen werden, z. B. Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

4.3.4.2 Wahlweise dürfen die Fugen auch mit Streifen aus Bauplatten, Aluminium- oder Stahlblechen und Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.5 verschlossen werden. Der Einbau ist gemäß den Anlagen 6, 8, 11 und 12 auszuführen.

4.3.4.3 Beim Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand darf auch ein Fugenprofil aus ≥ 2 mm dickem Stahlblech der Stahlsorte S235JR gemäß Anlage 12 verwendet werden.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 37). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

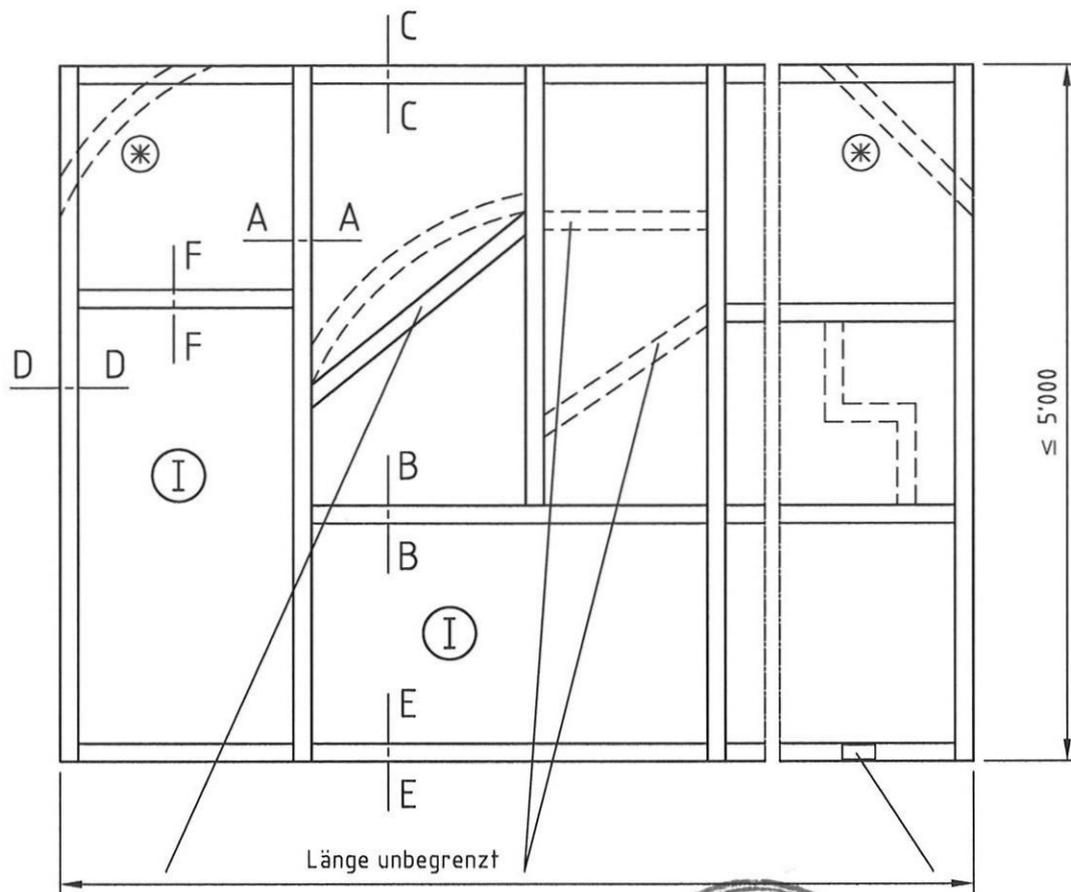
Maja Bolze
Referatsleiterin

Beglaubigt

v. Hoerschelmann



⊛ wahlweise gerundeter oder schräger oberer /
seitlicher Anschluss an Massivbauteile



Riegel dürfen in beliebiger
Lage eingeschweisst werden
(waagrecht oder schräg).



Kennzeichnungs-
schild

Max. zul. Scheibenabmessungen (mm):

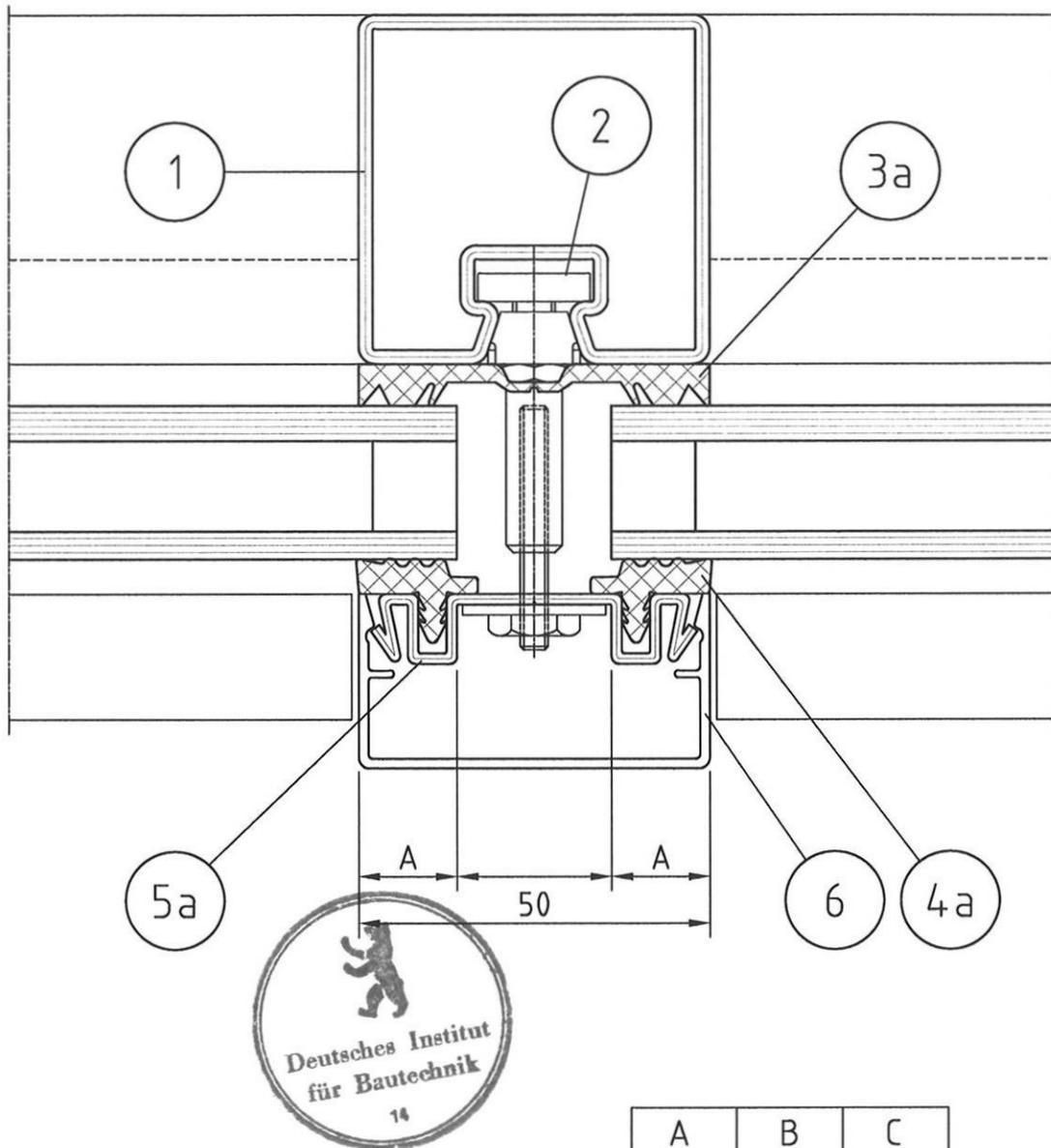
I	SGG VETROFLAM IGU	1300 x 1800	Hoch- oder Querformat
	SGG PYROSWISS IGU Climalit / Climaplus	1075 x 1800	Hoch- oder Querformat
	SSG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit / Climaplus	1700 x 2300	Hoch- oder Querformat
	SSG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climalit / Climaplus	1400 x 2869	Hochformat
	SSG CONTRAFLAM Lite 30	1700 x 2300	Hoch- oder Querformat
	SSG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climatop	1700 x 2300	Hoch- oder Querformat
	SSG CONTRAFLAM Lite 30 IGU Climatop	1400 x 2869	Hochformat
	In Teilbereichen auch Ausfüllungen (Anlage 28, 29)	1300 x 2300	Hoch- oder Querformat

Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
- Ansicht Verglasung -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010.



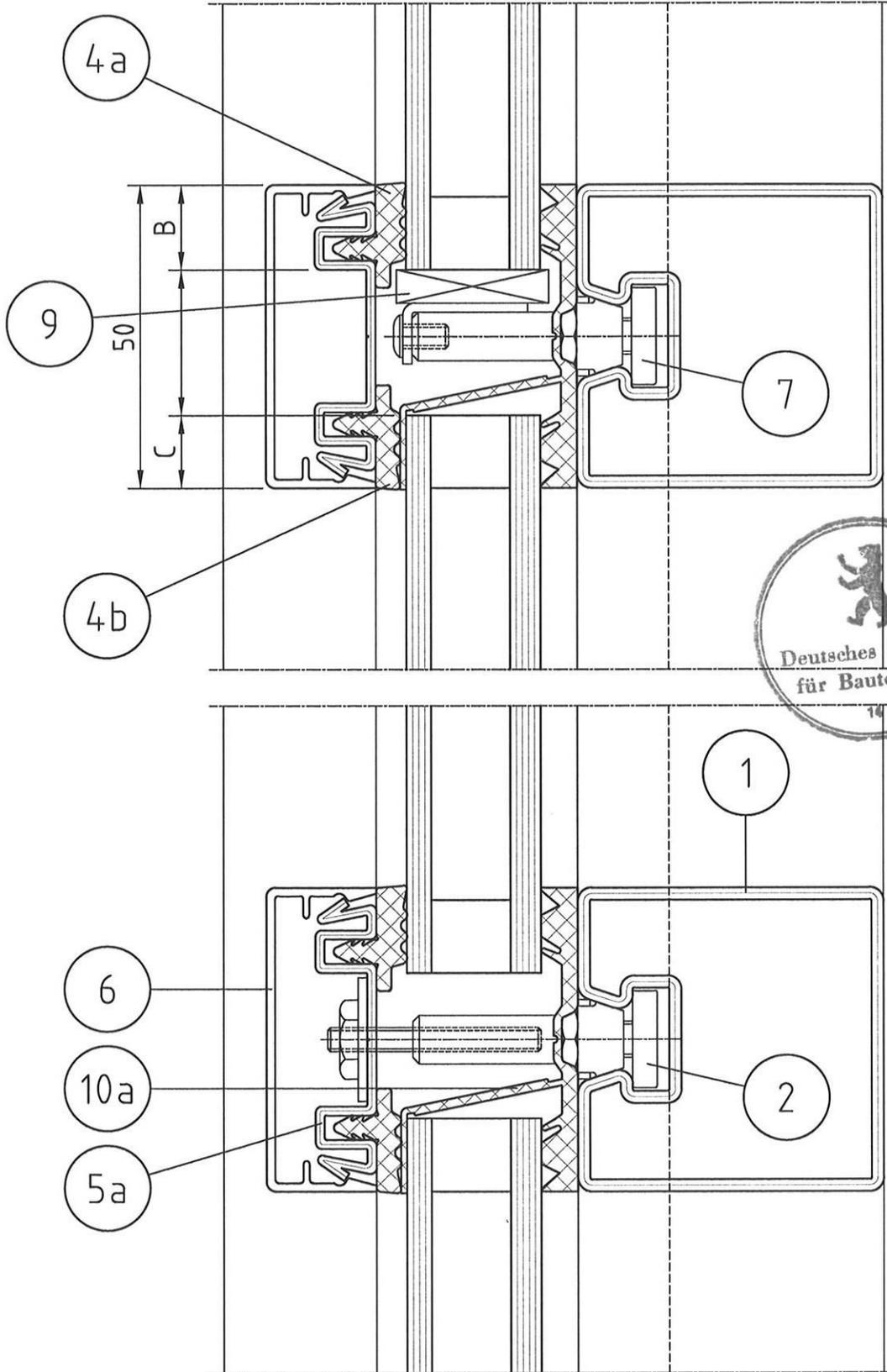
	A	B	C
SSG VETROFLAM IGU	12±1	11±1	13±1
SSG PYROSWISS IGU Climalit / Climaplust	10±1	10±1	10±1
SSG CONTRAFLAM Lite ...	15±1	15±1	15±1

Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt A-A -

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010

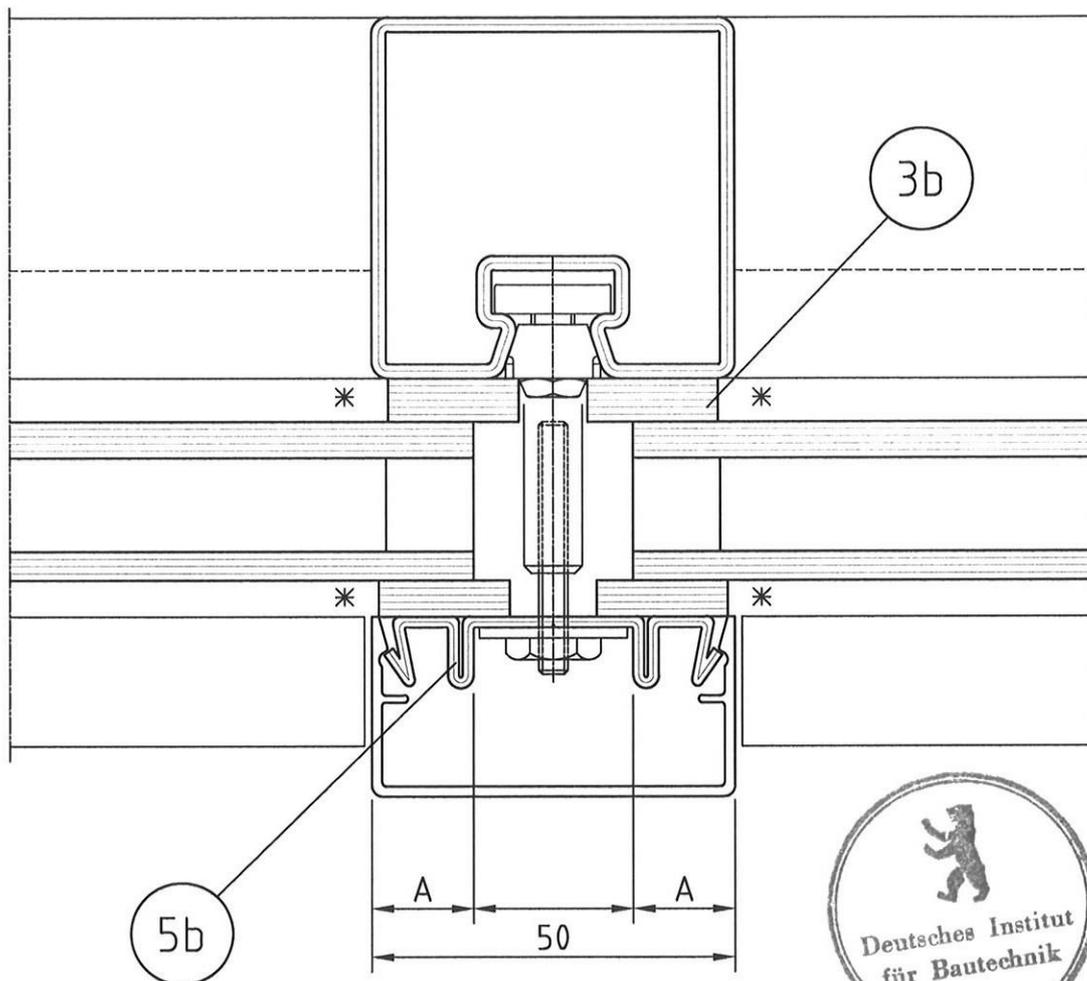


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt B-B -

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010,



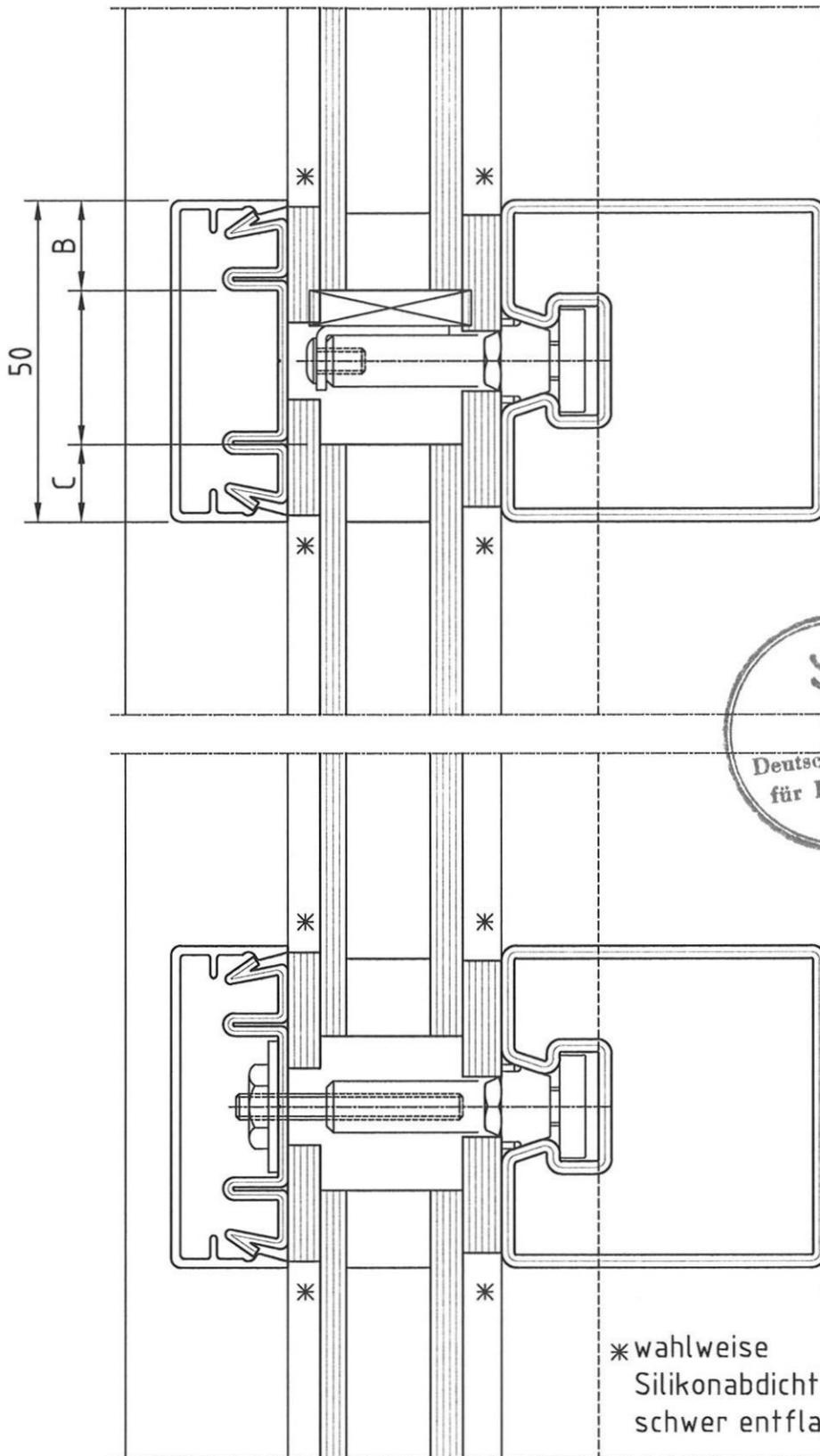
* wahlweise Silikonabdichtung,
schwer entflammbar, B1

Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
- Schnitt A-A -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010.

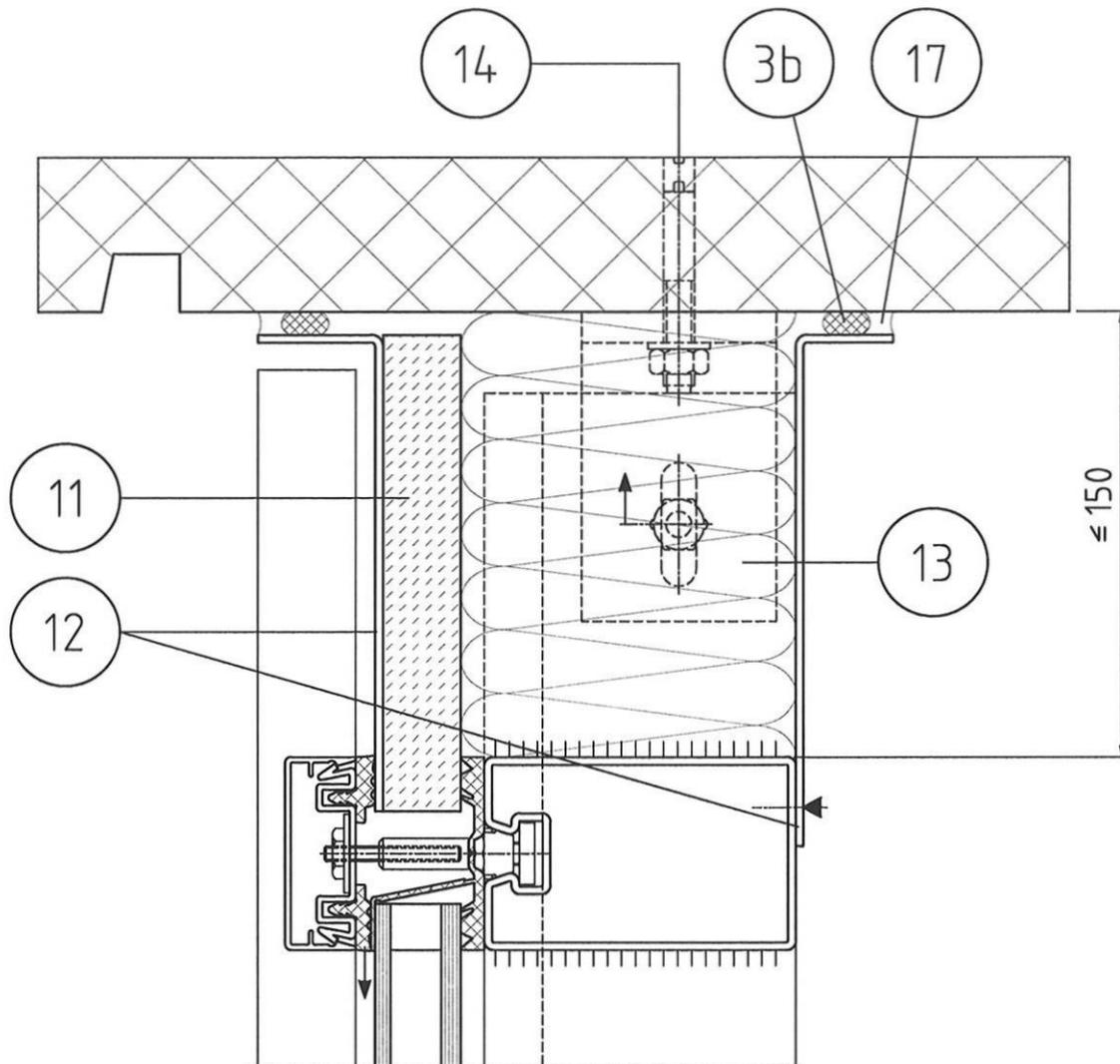


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt B-B -

Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010

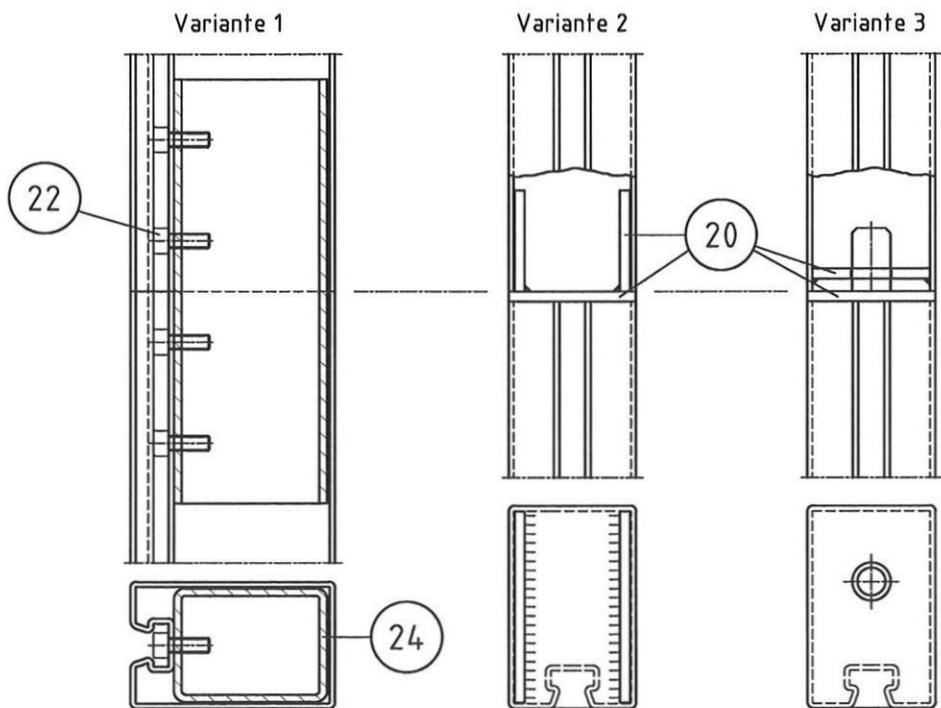
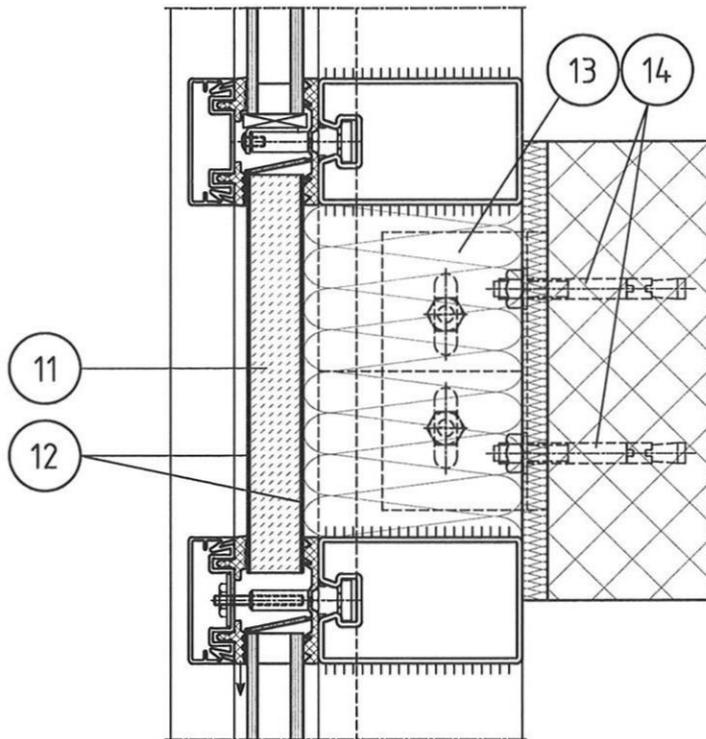


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt C-C -

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010

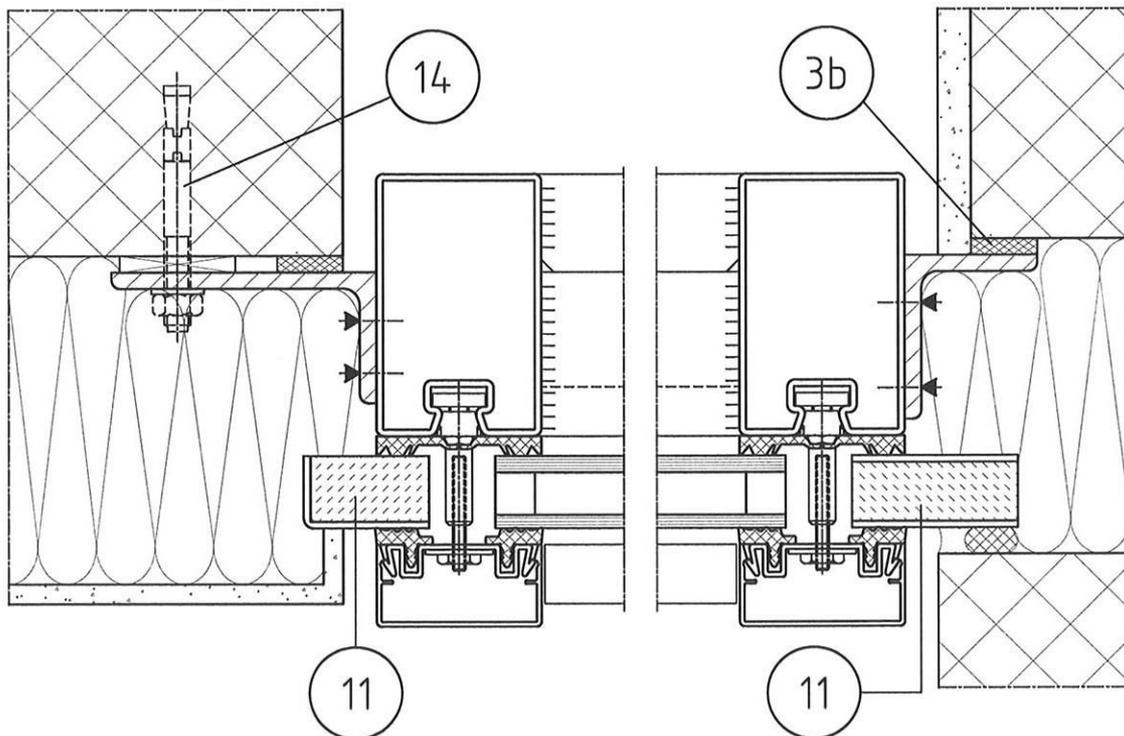
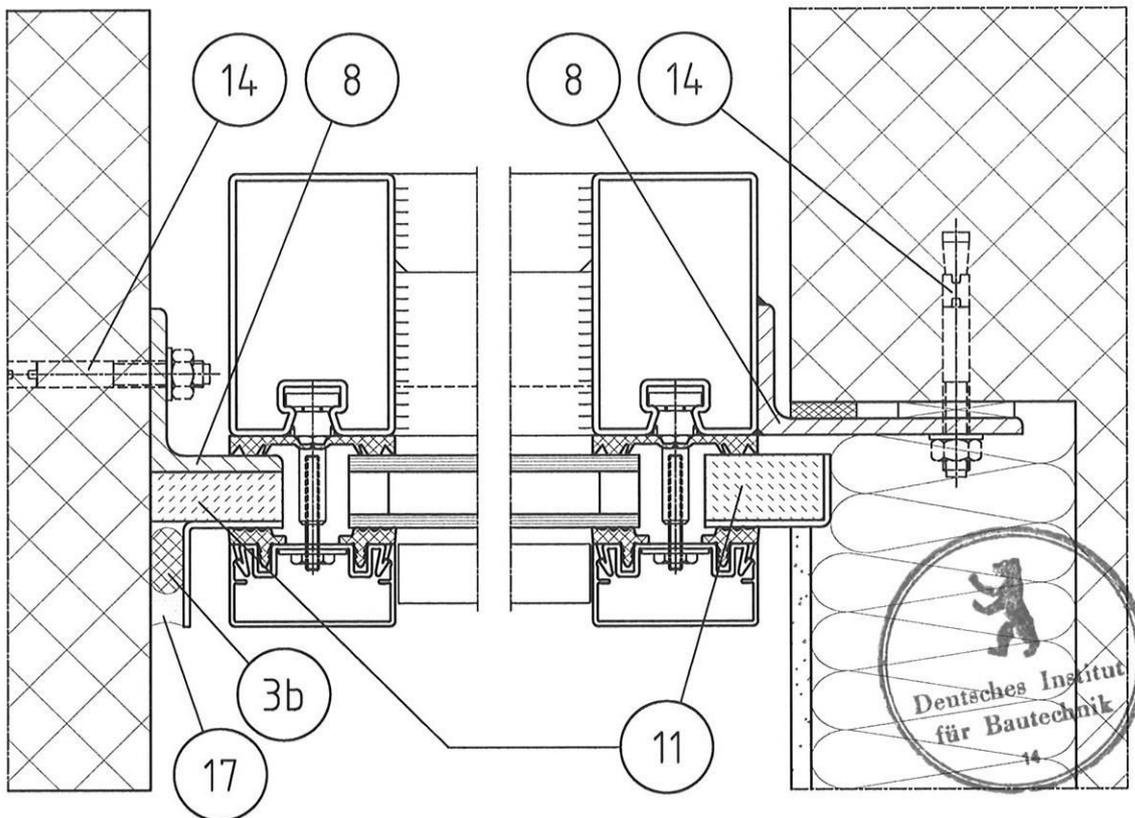


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt F-F -

Anlage 7
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010.

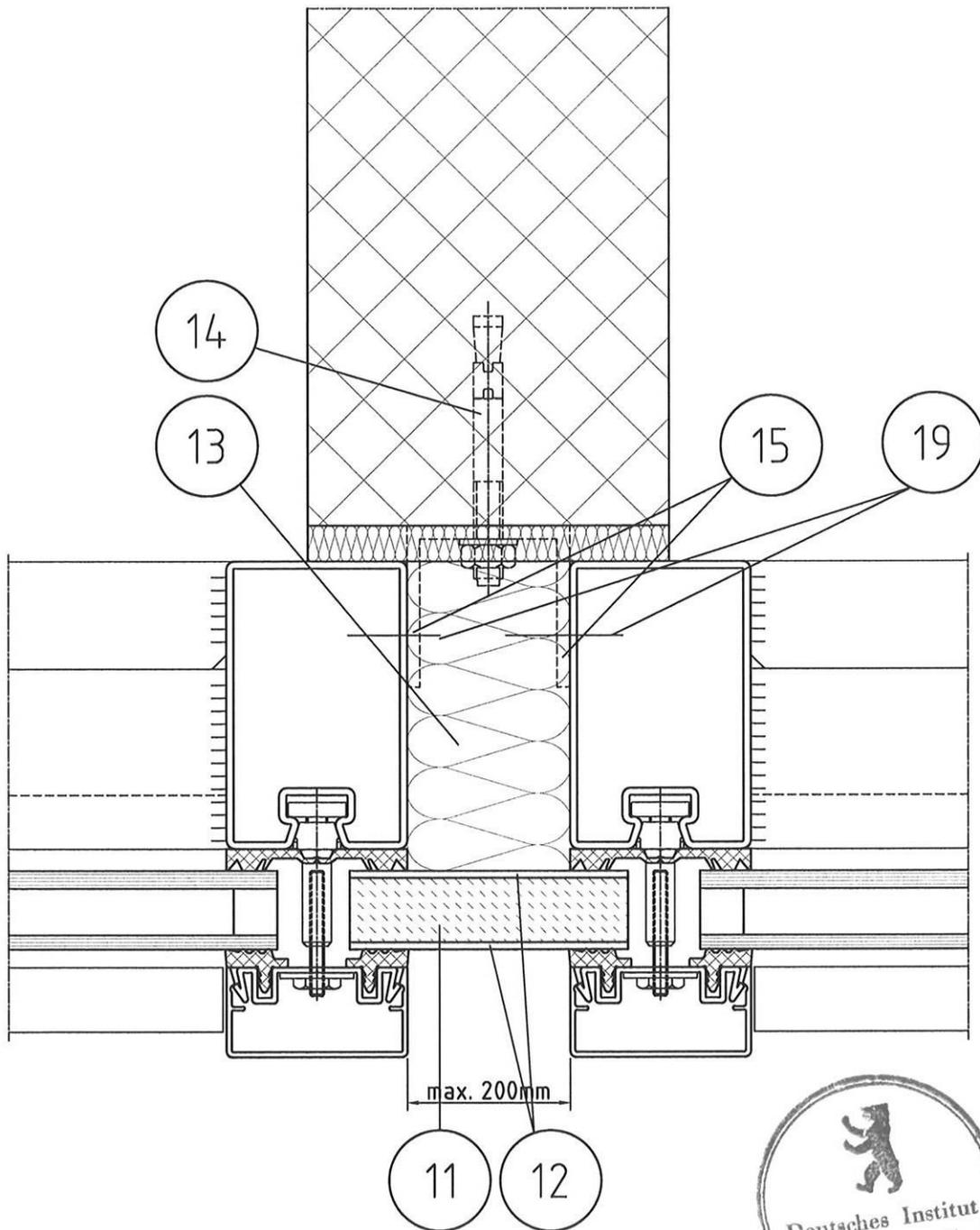


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt D-D -

Anlage 8
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010.

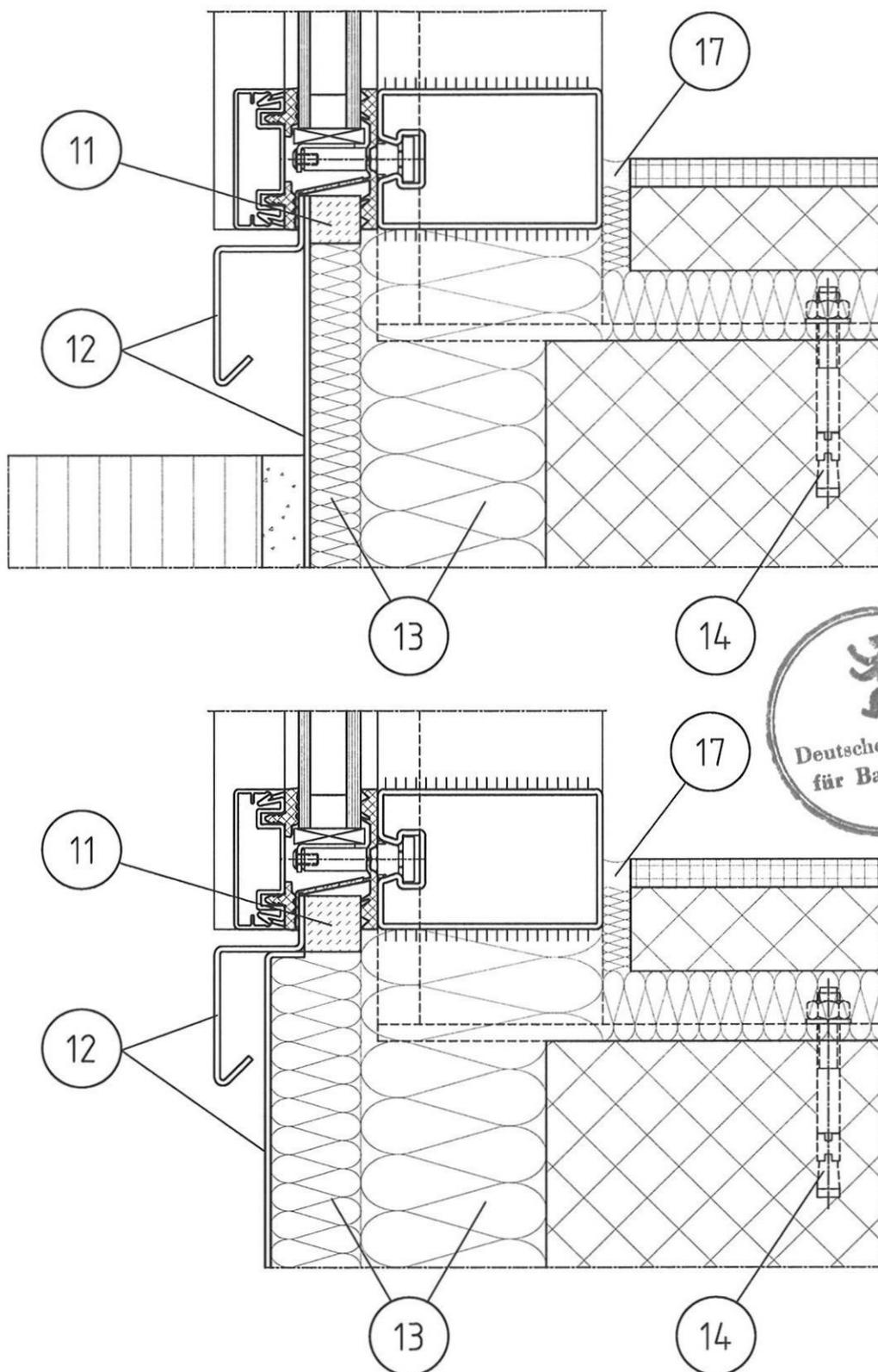


Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt D-D -

Anlage 9
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010

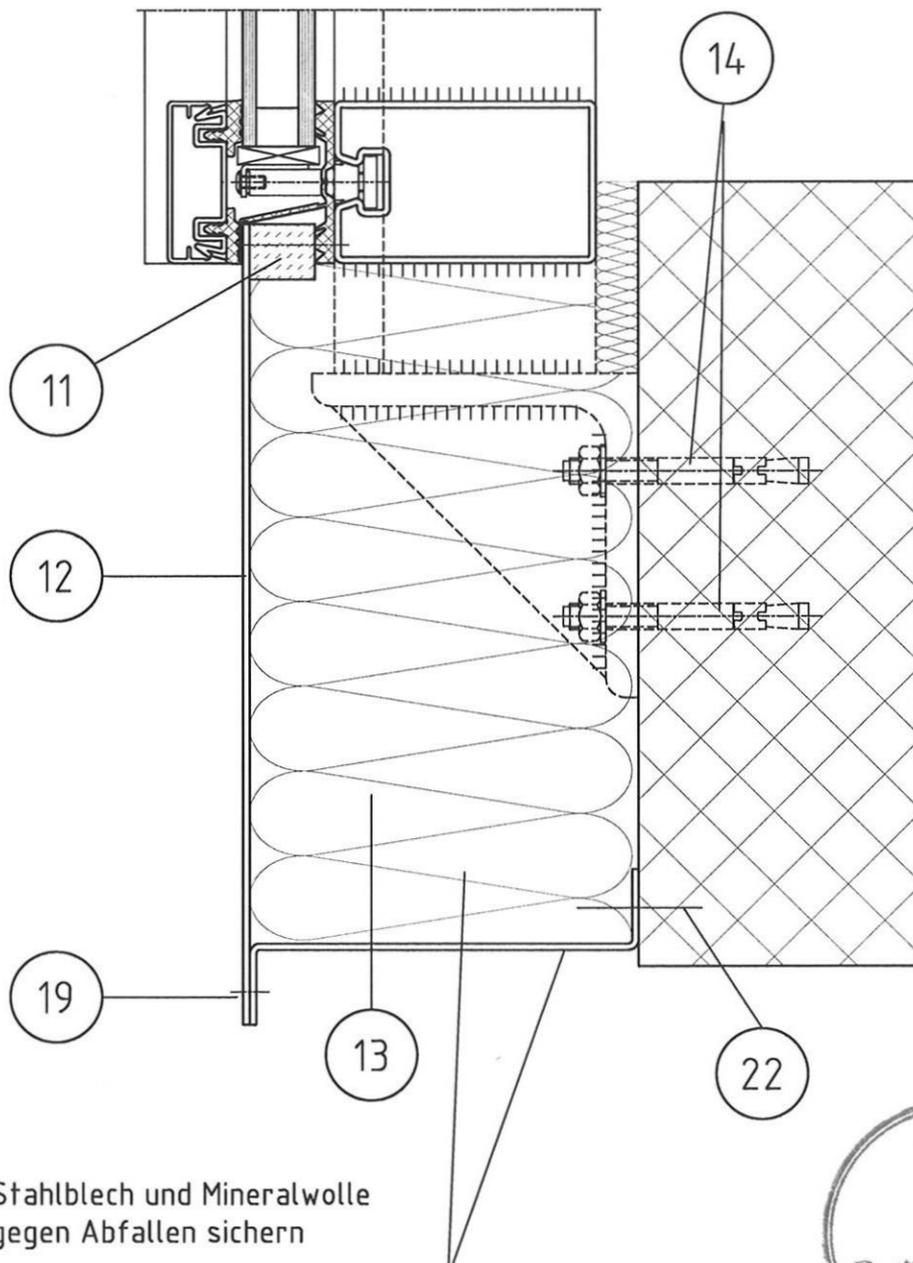


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt E-E -

Anlage 10
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010.



Stahlblech und Mineralwolle
gegen Abfallen sichern

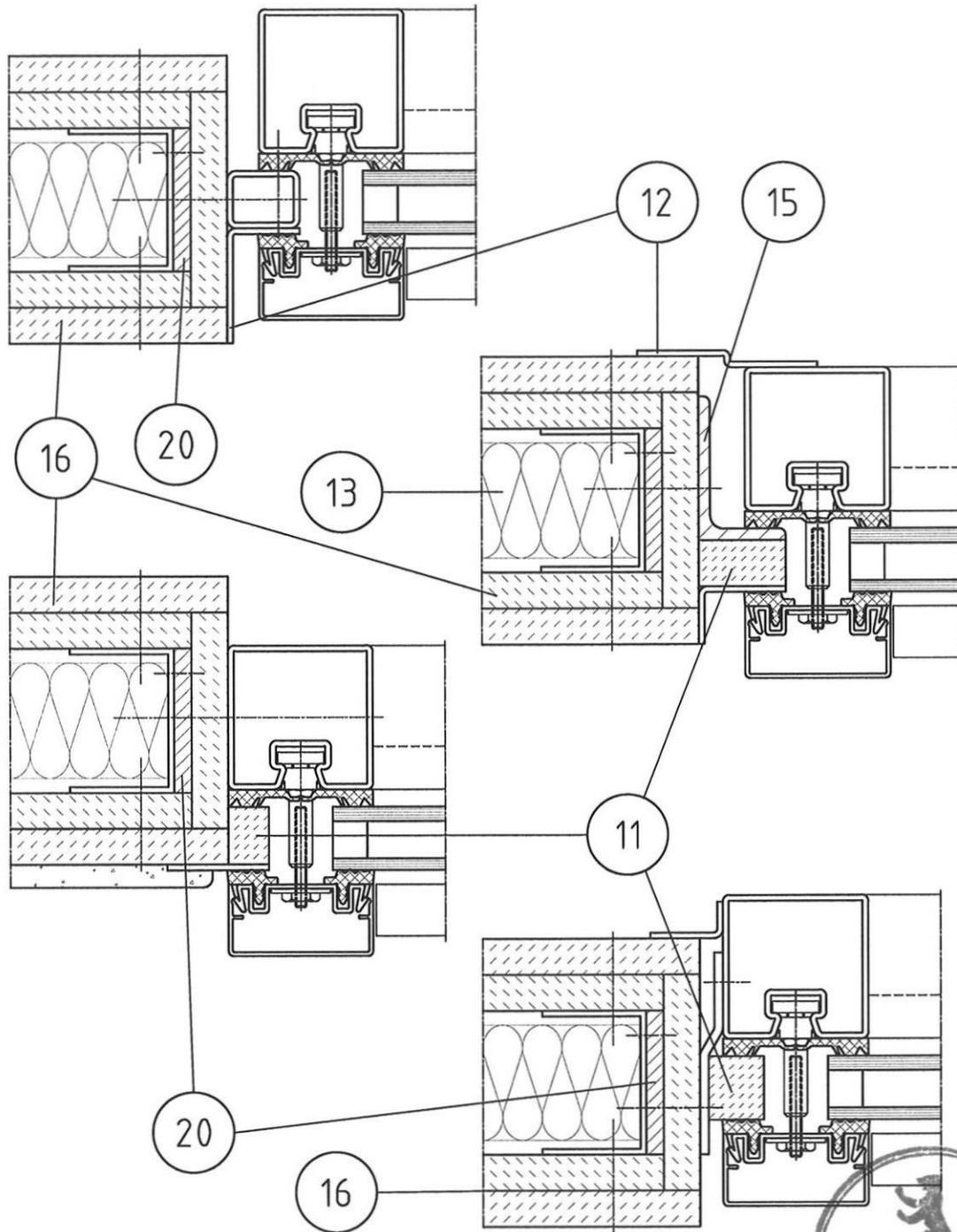


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
- Schnitt E-E -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010,

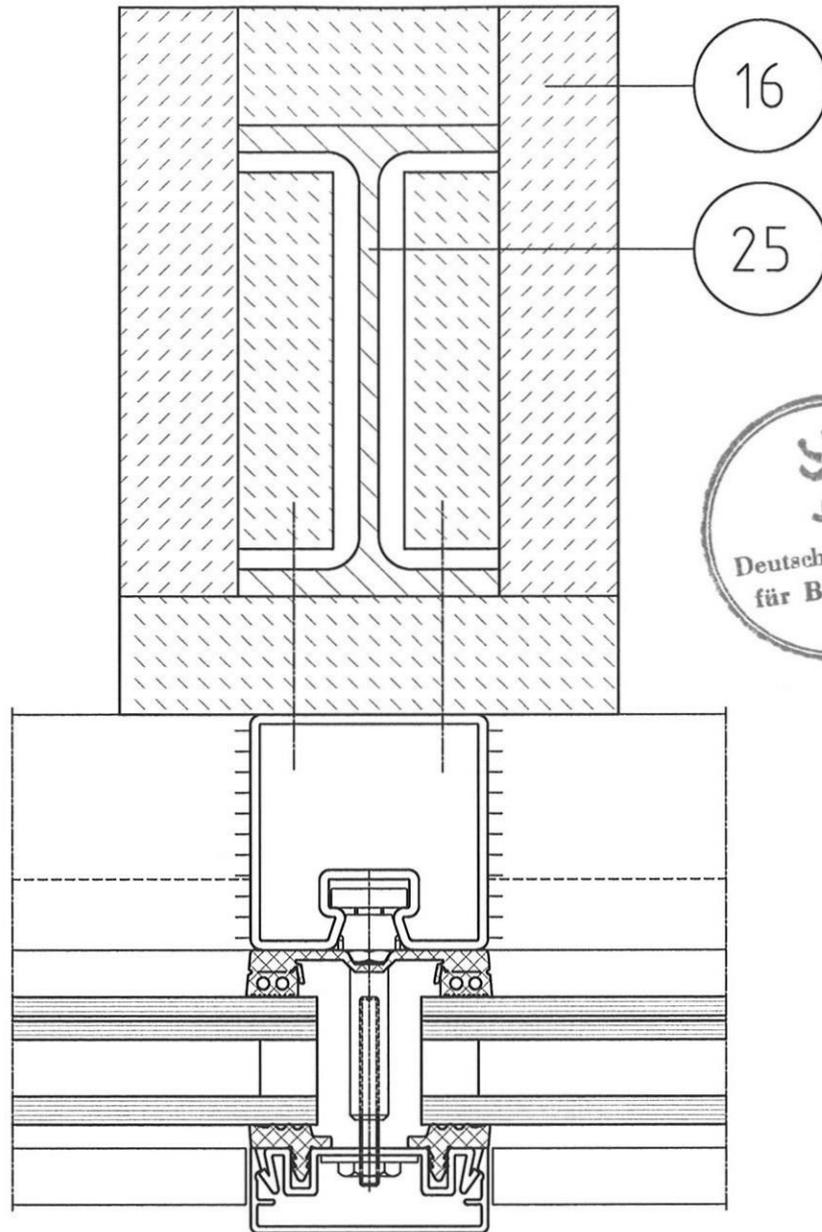


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Anschluss an Montagewände DIN 4102-4 -

Anlage 12
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010.



Anschluss an bekleidete Stahlträger und / oder Stahlstützen
 F30 nach DIN 4102 Teil 4, Bekleidung 3x15mm GKF gem.
 Abschnitt 4.3.3.

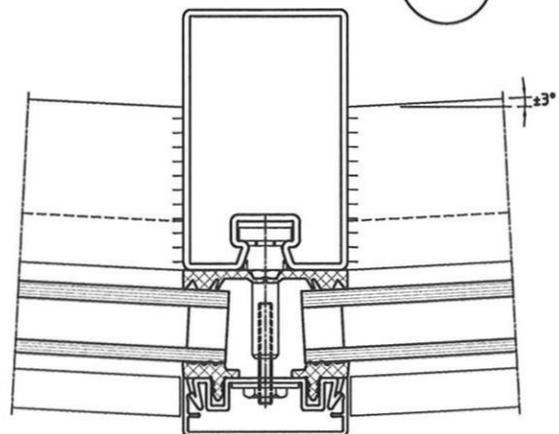
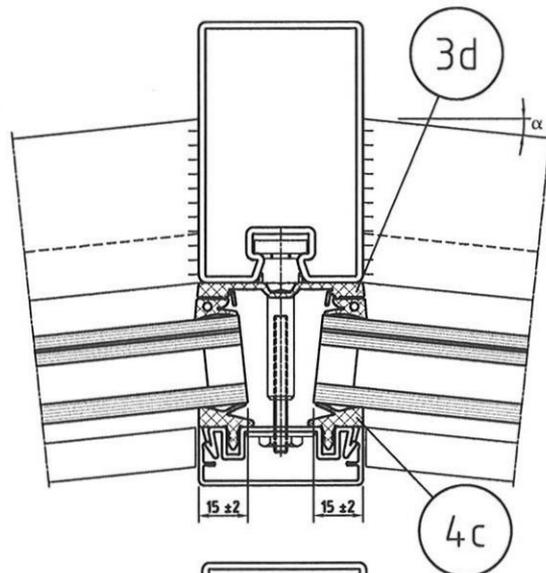
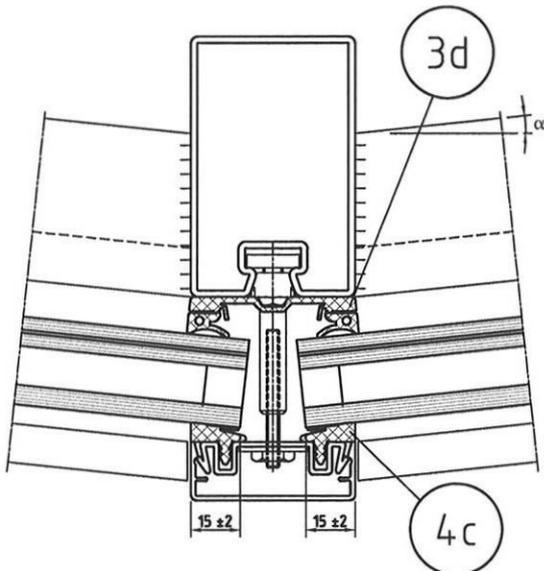
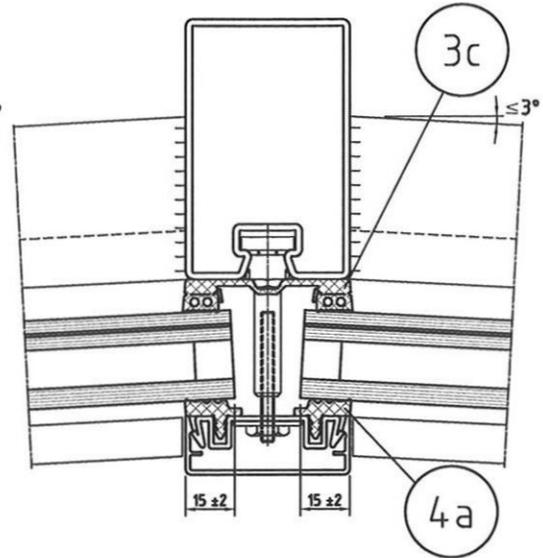
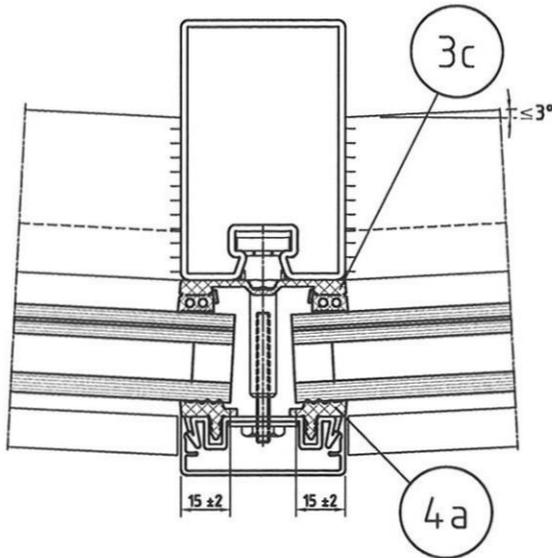
Das hier gewählte Profil dient als Beispiel, sämtliche
 Stahlträger bzw. Stahlstützen sowie Befestigungen sind nach
 statischen Erfordernissen auszulegen.
 Befestigungen müssen aus Stahl sein.

Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Unterkonstruktion / Anschluss an bekleidete
 - Stahlträger bzw. Stahlstützen -

Anlage 13
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010.



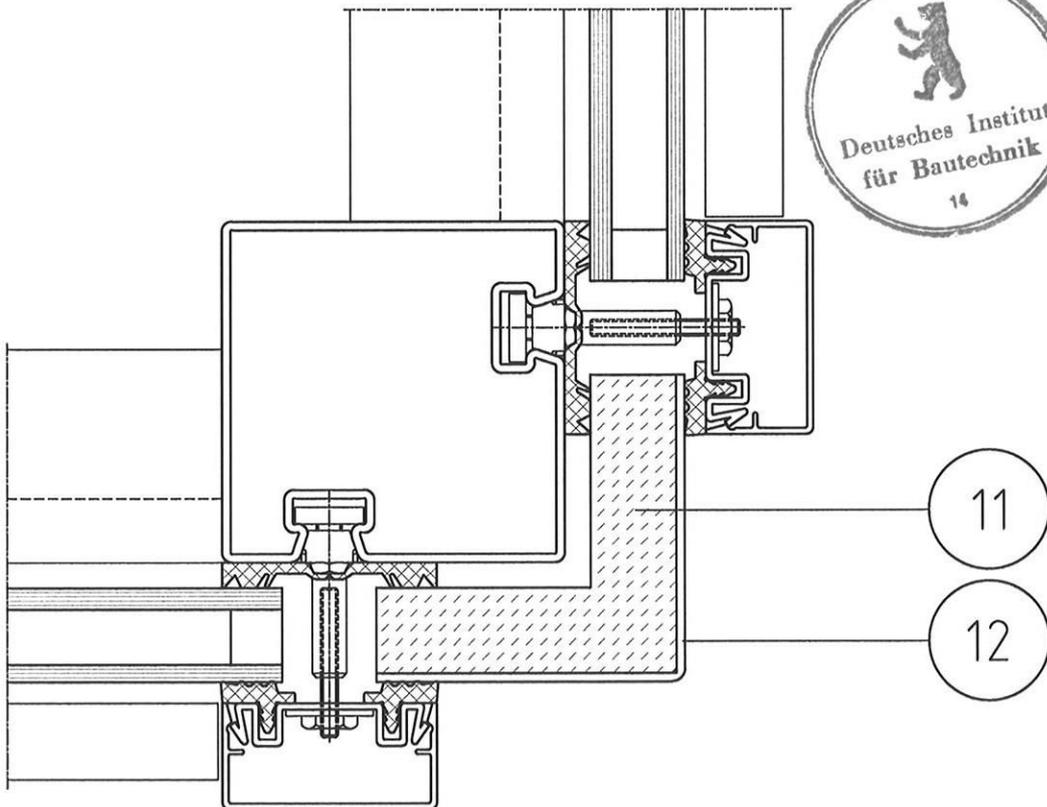
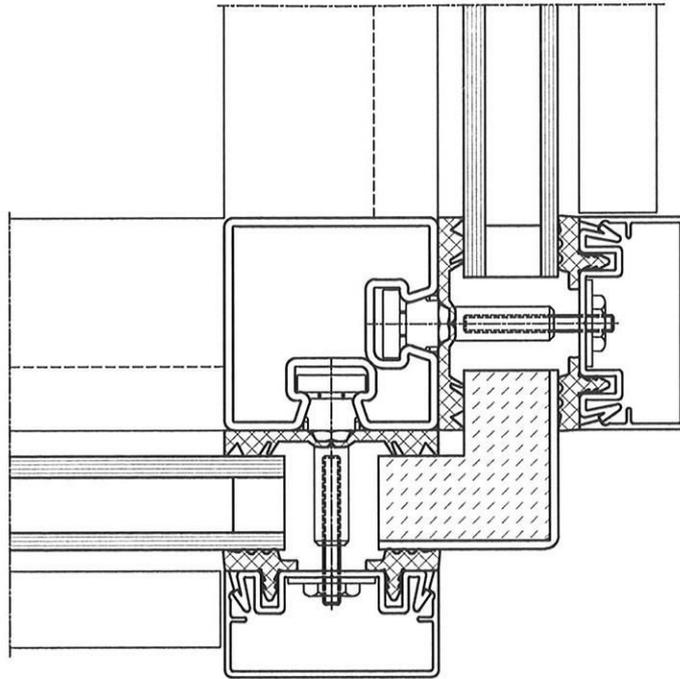
α	Füllelementdicke
0 - 5°	20 - 35 mm
5,1 - 10°	20 - 30 mm

Positionliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Segmentverglasung -

Anlage 14
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010.

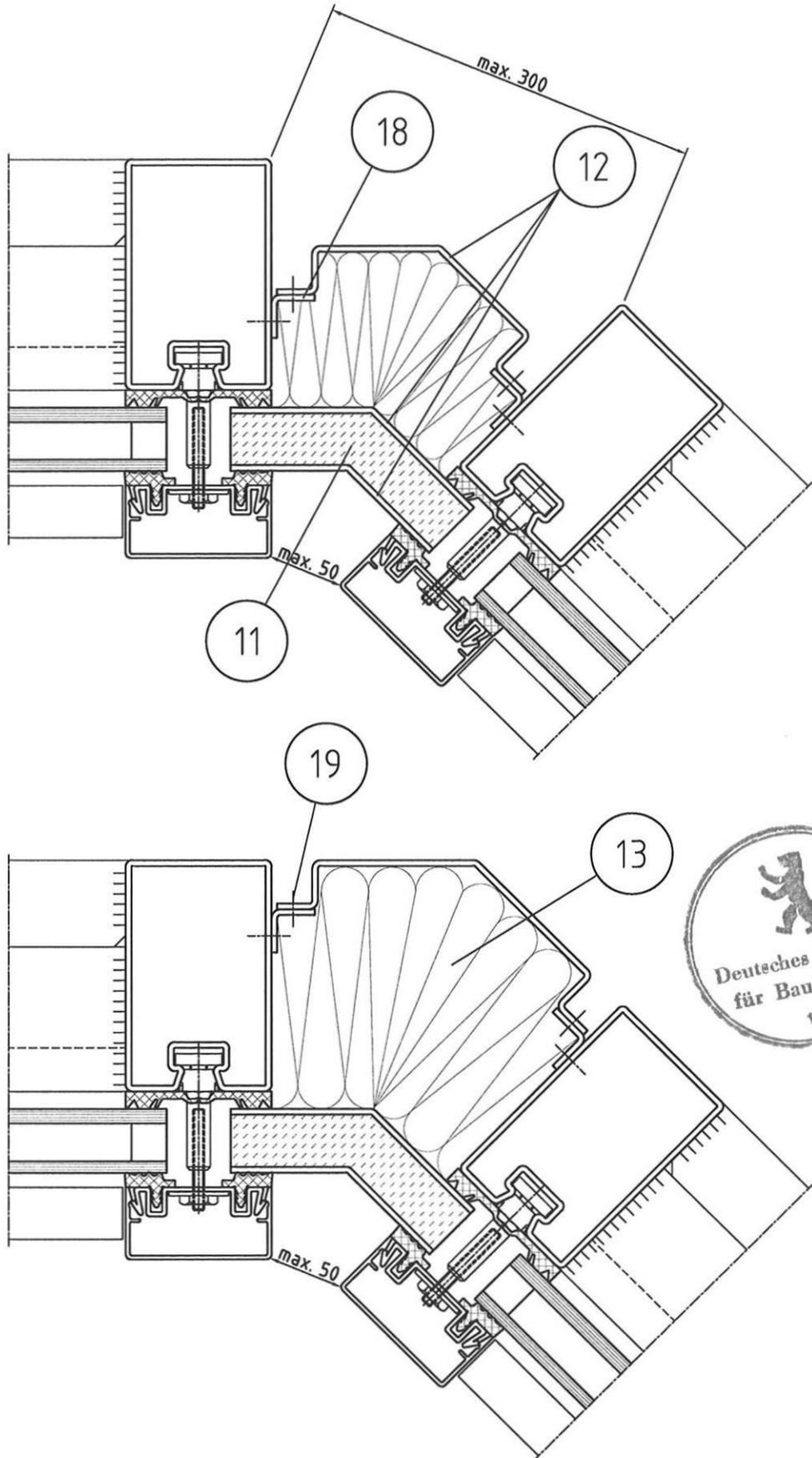


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 15
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 1. NOV. 2010

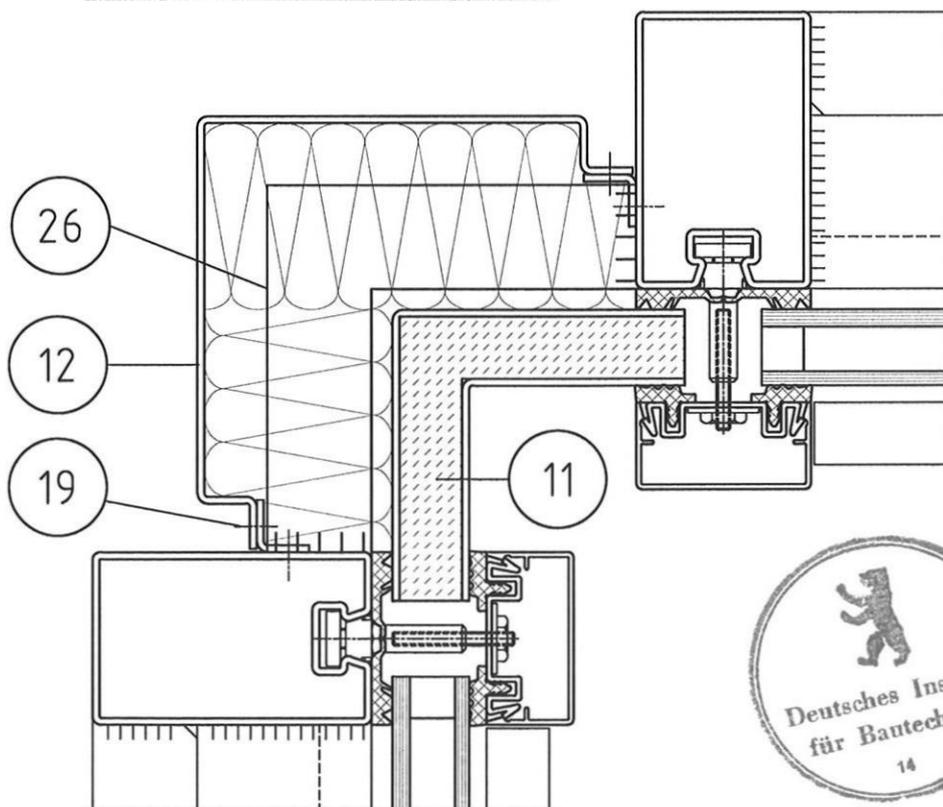
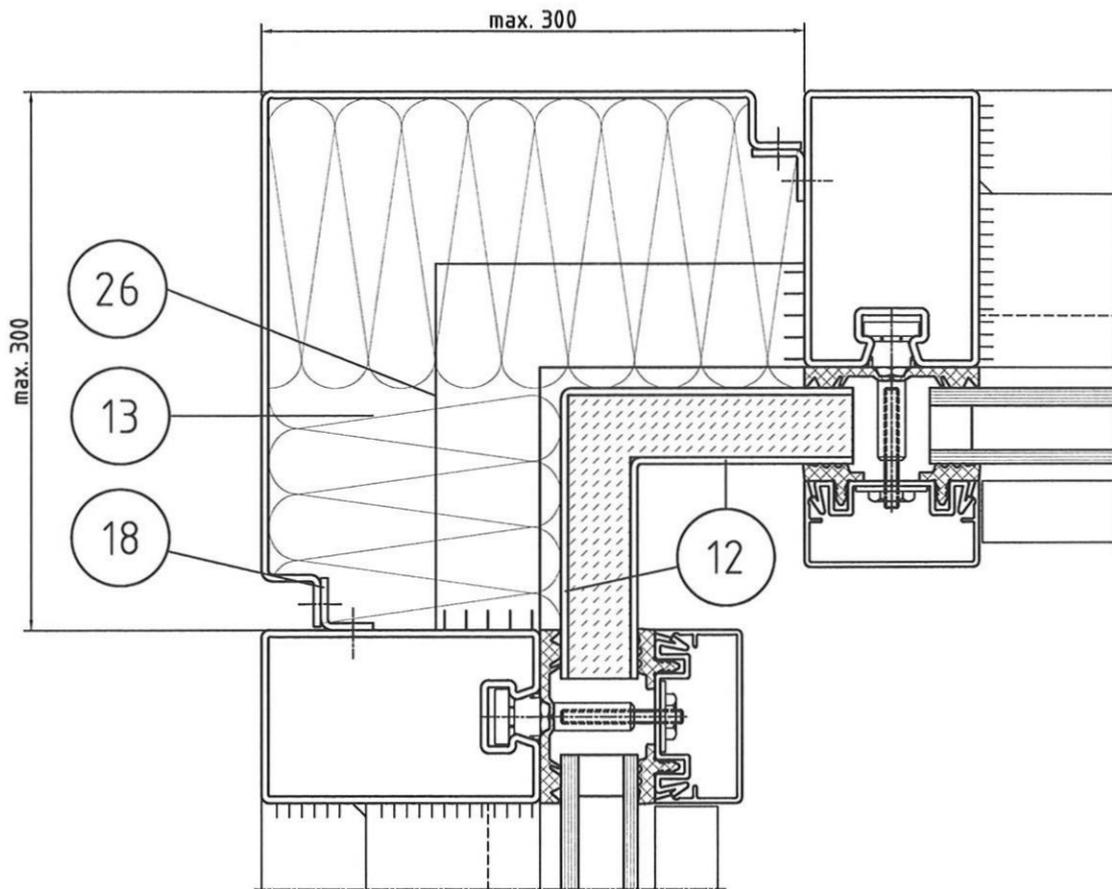


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 16
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010.

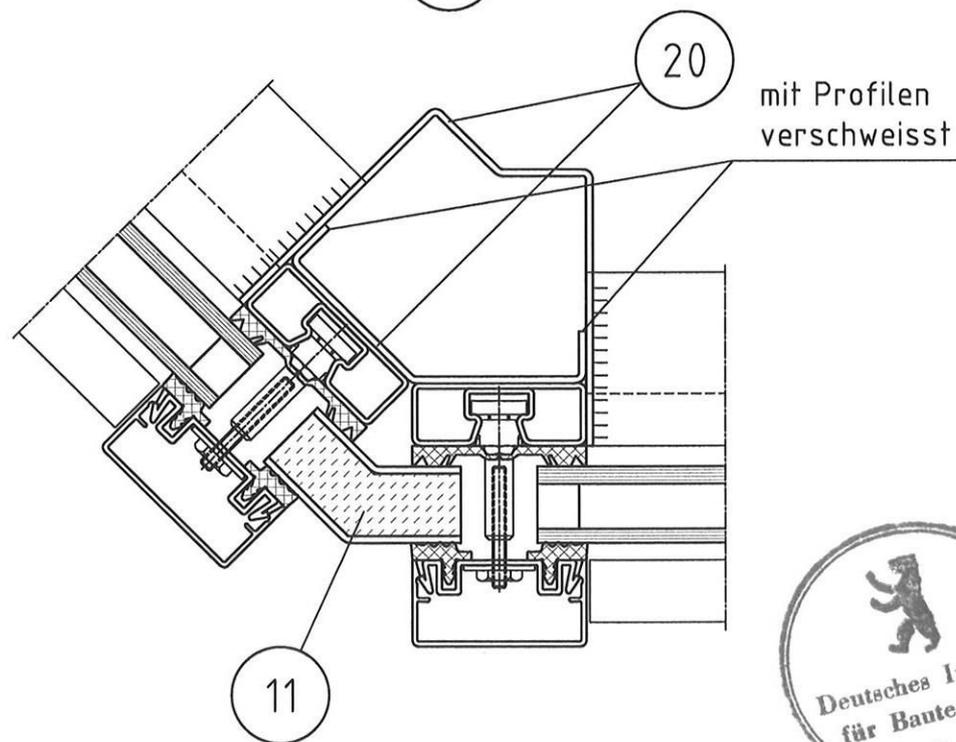
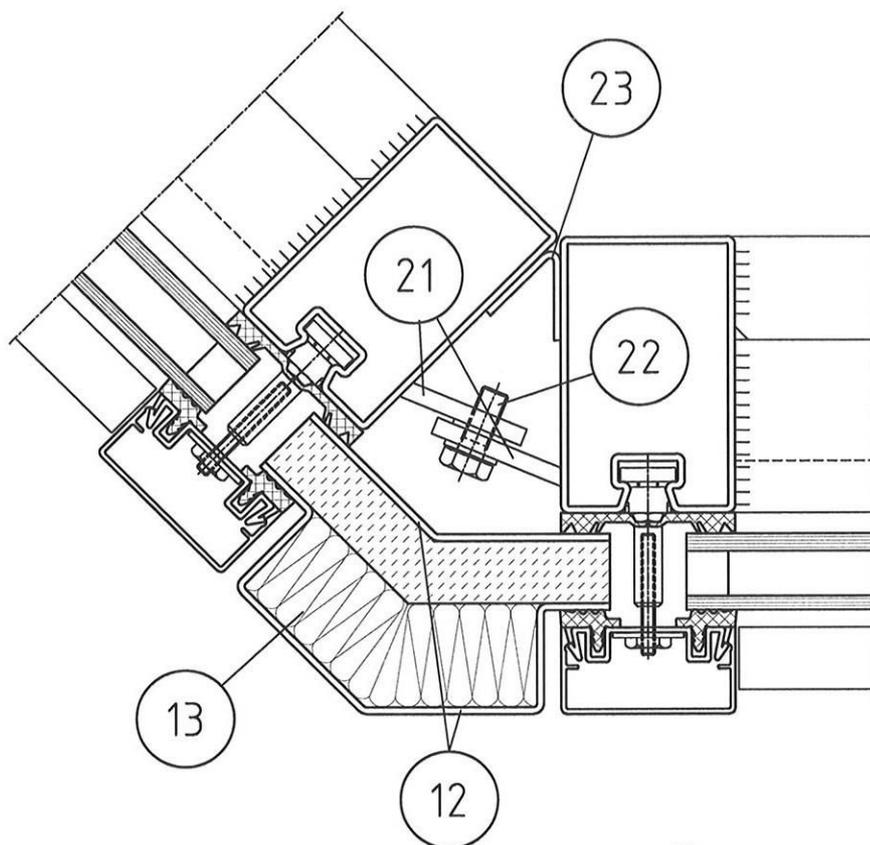


Positionliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 17
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010.

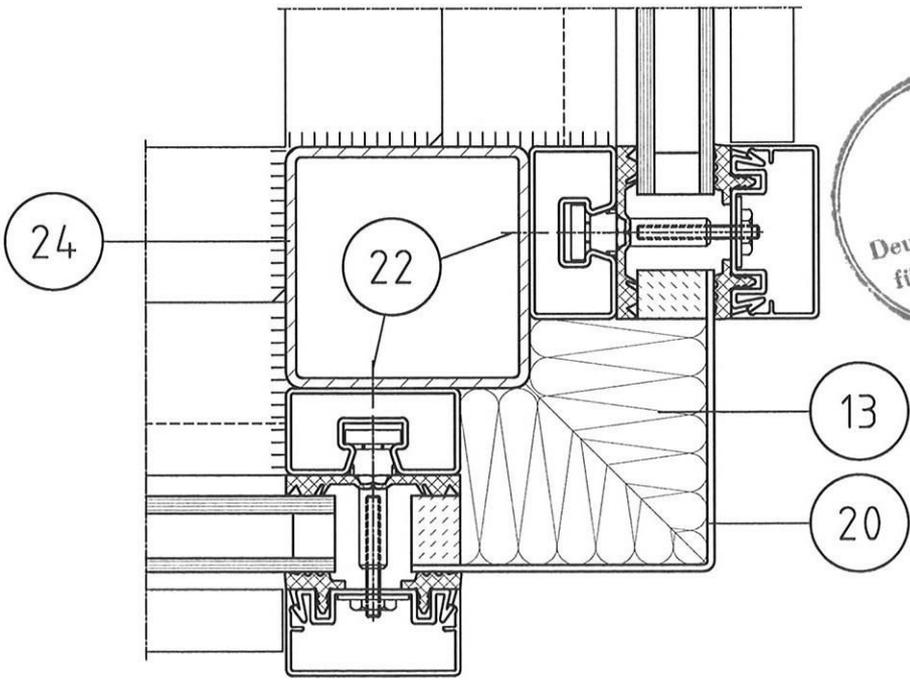
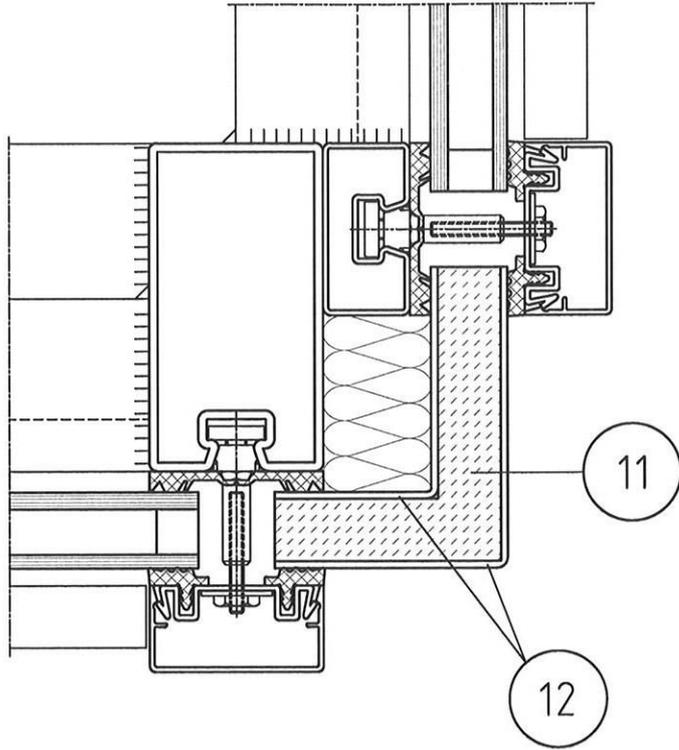


Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 18
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010.

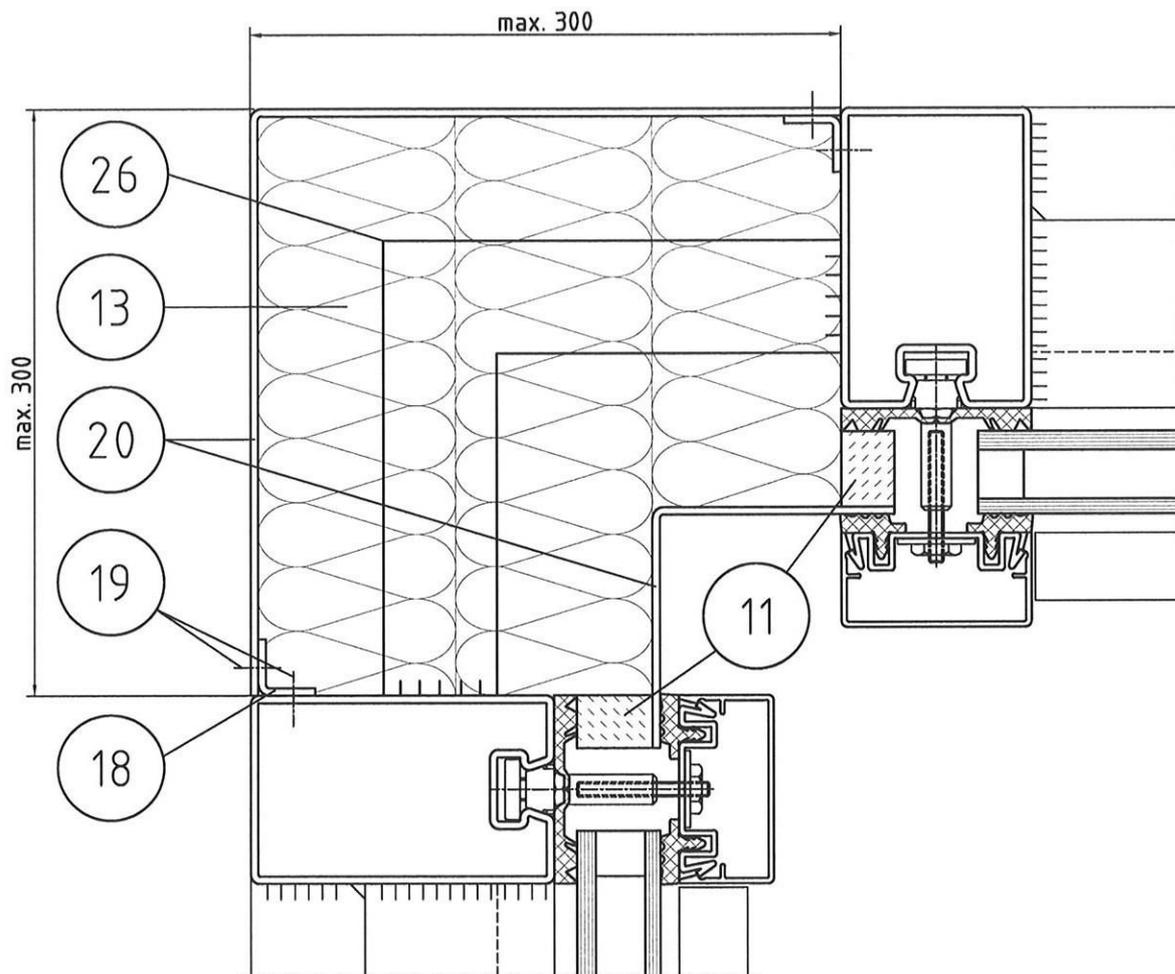


Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 19
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010.

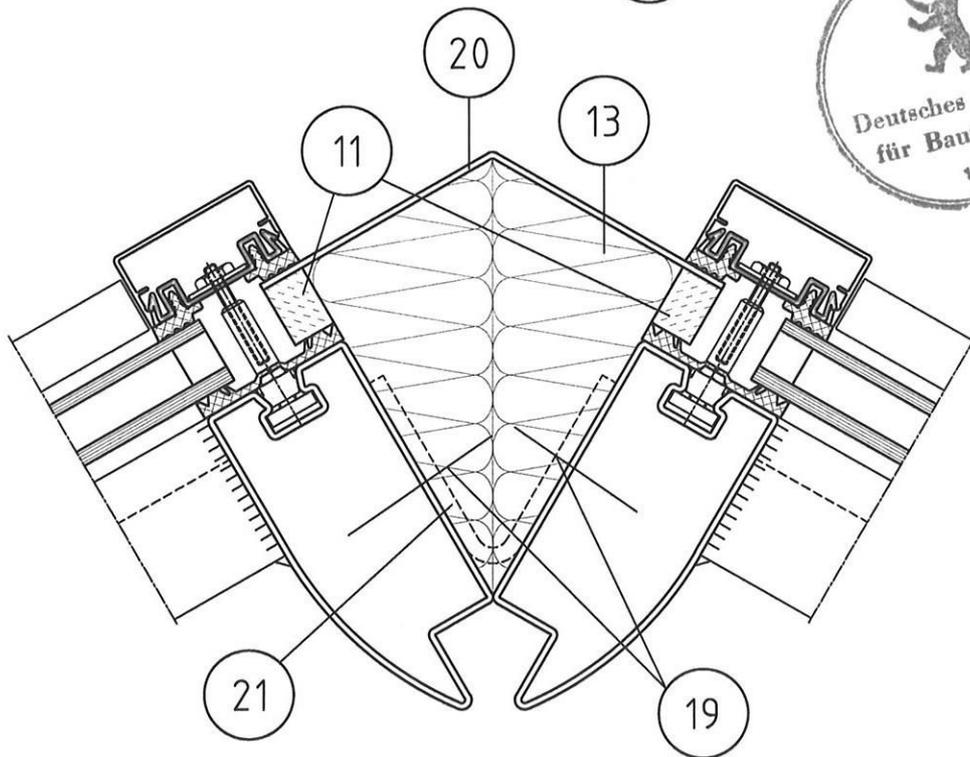
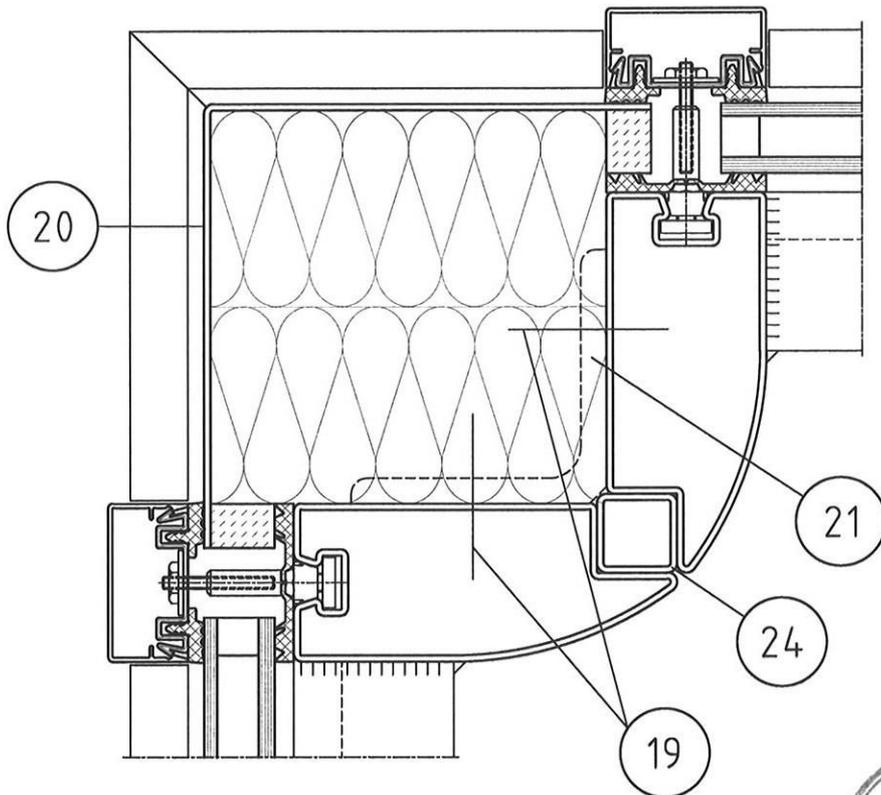


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 20
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010

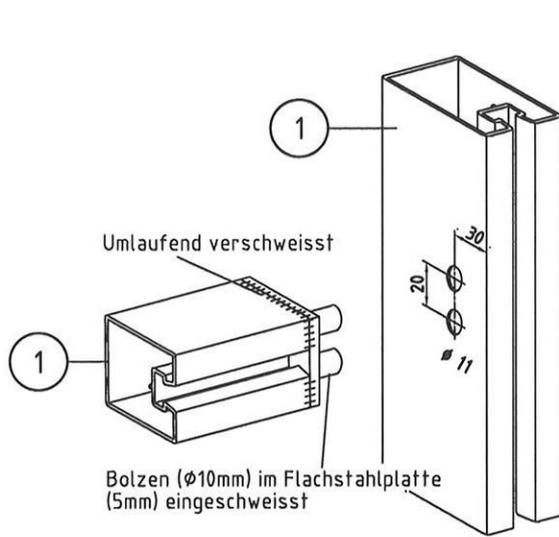


Positionenliste siehe Anlage 31

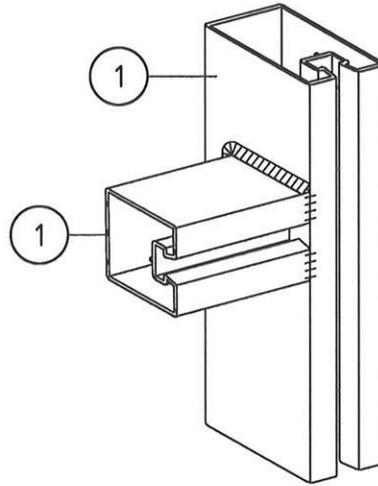
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

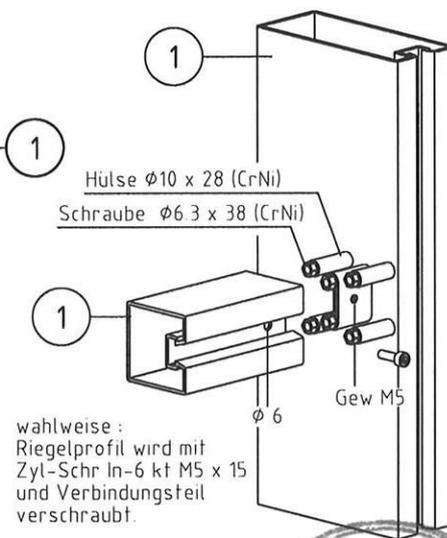
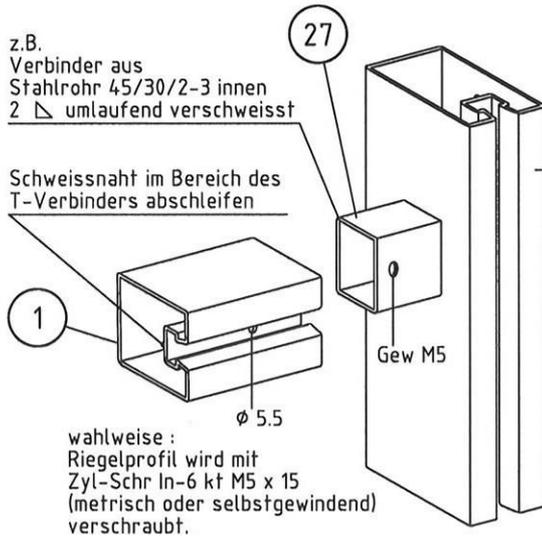
Anlage 21
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010



3 ∇ Schweißnaht umlaufend



Universal T-Verbinder 452.030, alternativ wahlweise mit Verbindungsteil 452.031

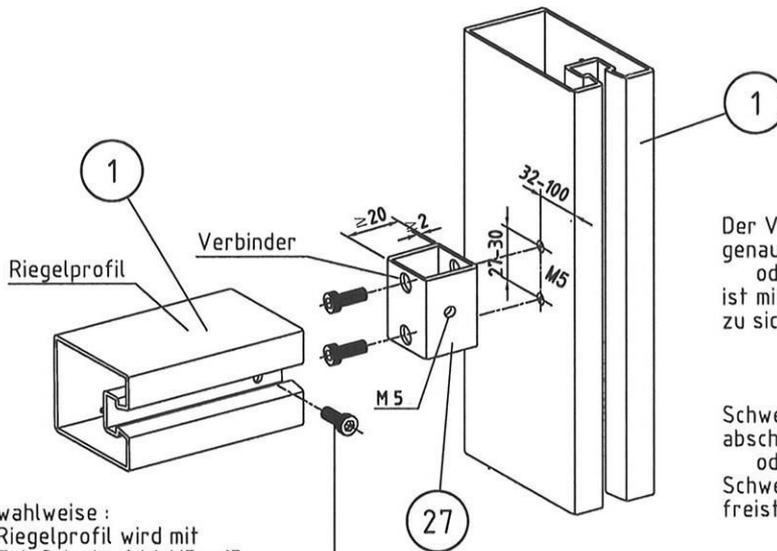


Positionliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Riegel & Montageanschluss -

Anlage 22
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010

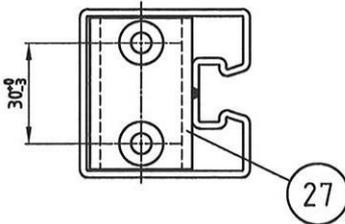


wahlweise:
Riegelprofil wird mit
Zyl-Schr In-6 kt M5 x 15
(metrisch oder selbstgewindend)
verschraubt.

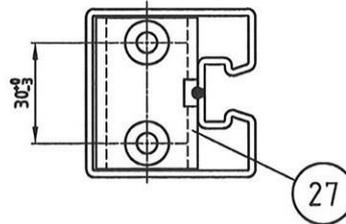
Der Verbinder ist dem Riegelprofil
genau anzupassen (Variante a, b, c)
oder
ist mit einer Zyl-Schr In-6-kt M5 x 15
zu sichern (Variante d)

Schweissnaht im Riegelprofil
abschleifen (Variante a, d)
oder
Schweissnaht im Verbinder
freistellen (Variante b, c)

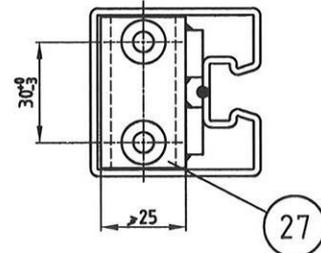
Variante a



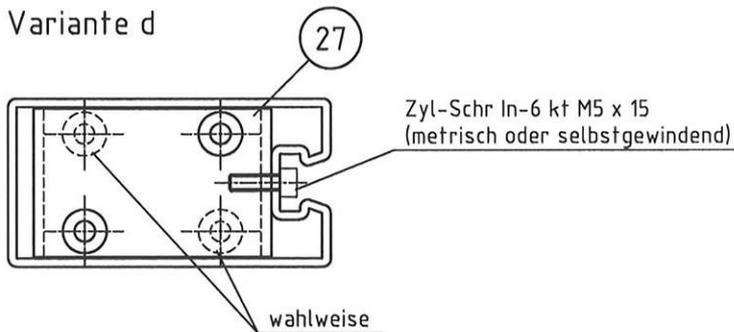
Variante b



Variante c



Variante d

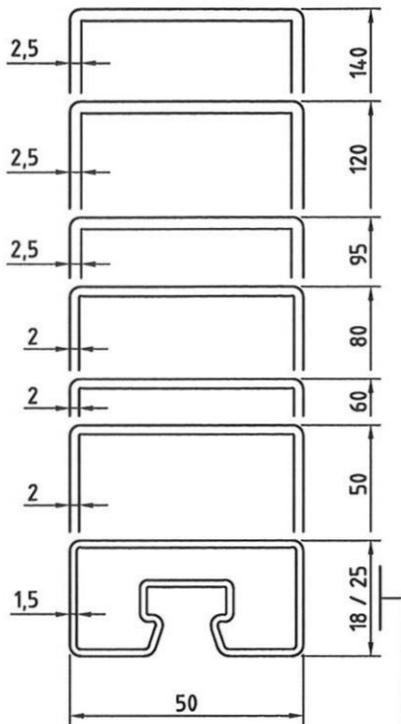


Positionenliste siehe Anlage 31

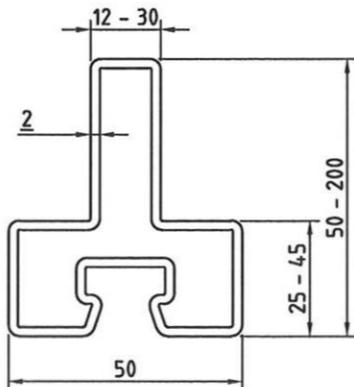
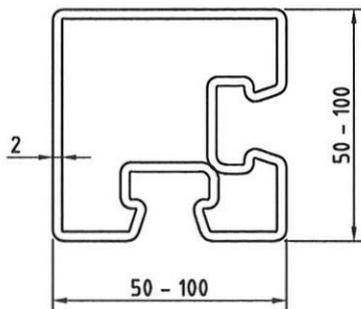
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
- Riegel & Montageanschluss -

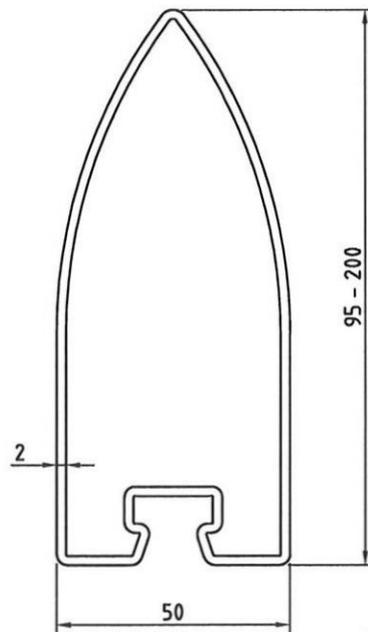
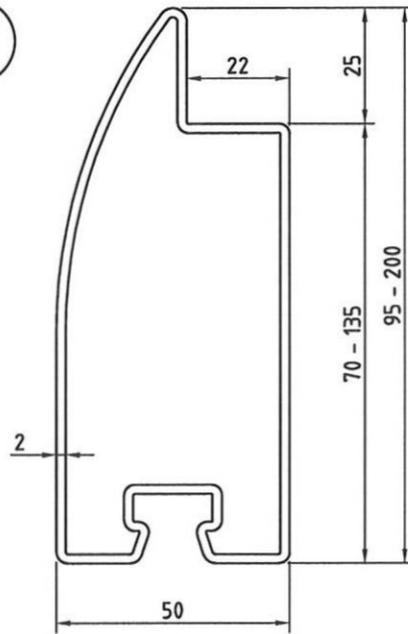
Anlage 23
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010



Nur für Sonderkonstruktionen!
Nicht als Pfosten- oder
Riegelprofil verwenden.



1



Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
- Rahmenprofile -

Anlage 24
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010



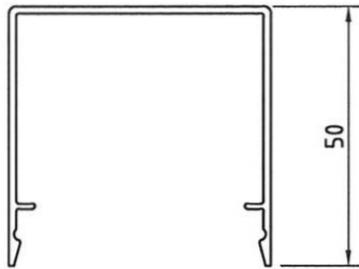
12



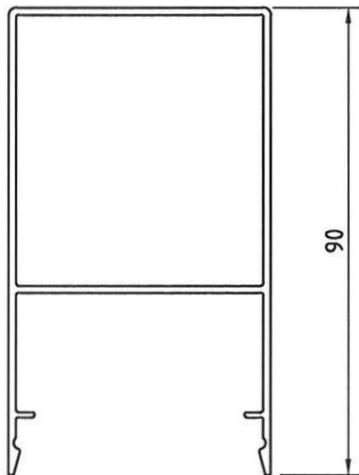
18



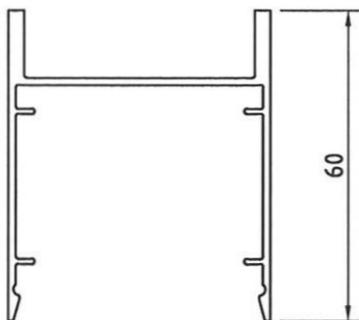
25



50

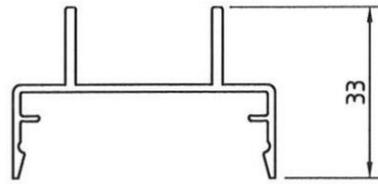


90

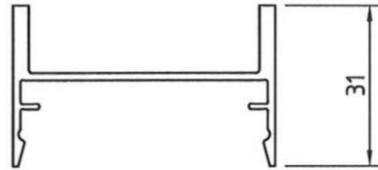


60

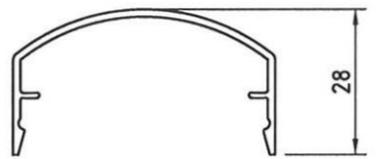
6



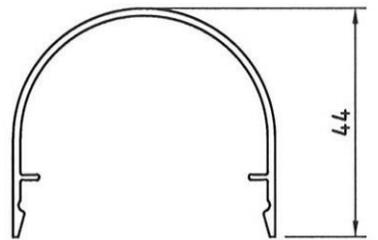
33



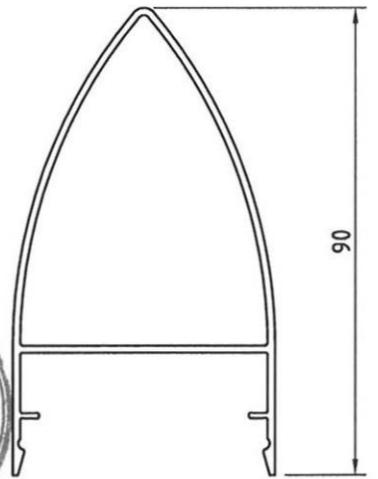
31



28



44



90

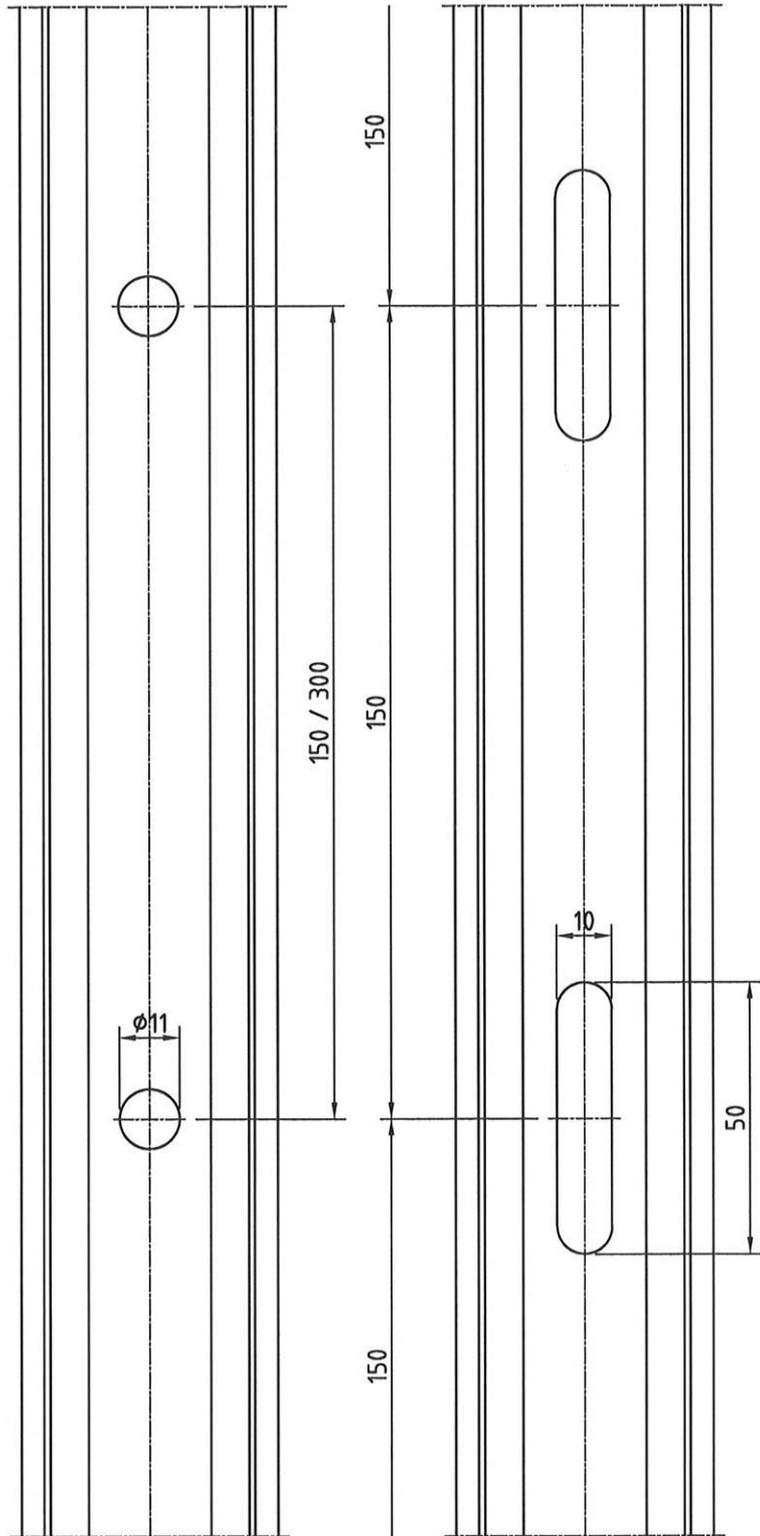
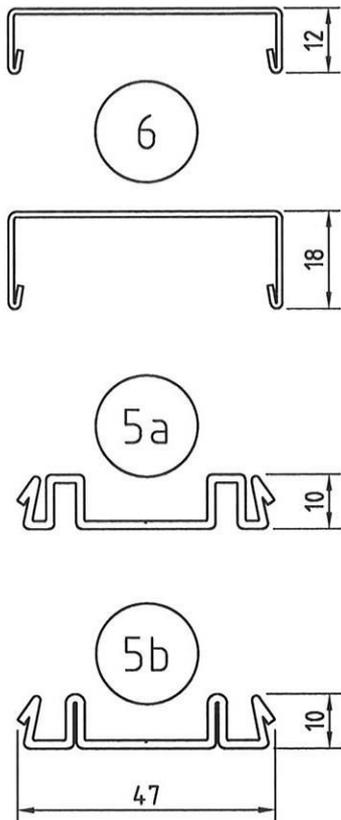


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
- Abdeckprofile aus Aluminium, Baubronce,
Reinzink oder Inox -

Anlage 25
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010

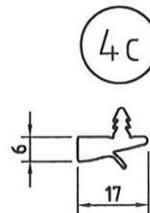
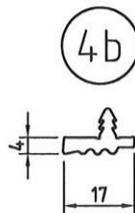
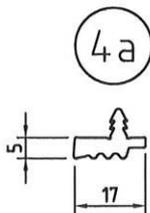
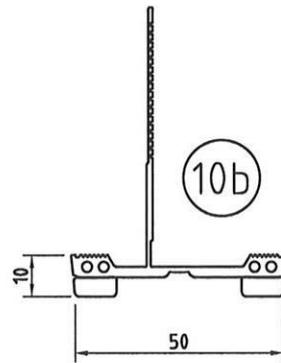
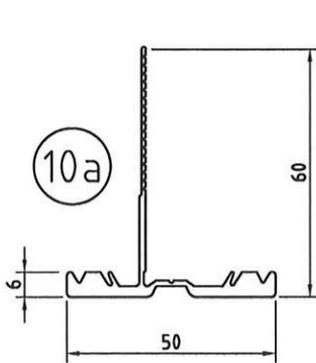
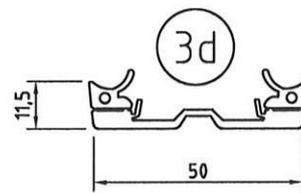
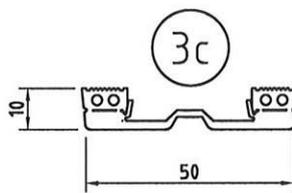
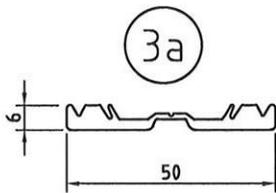
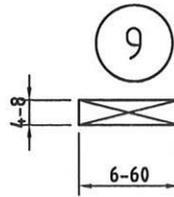
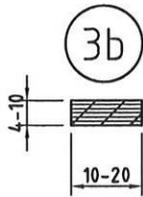
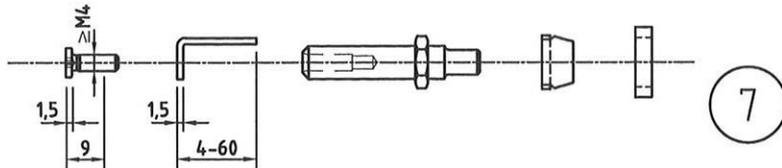
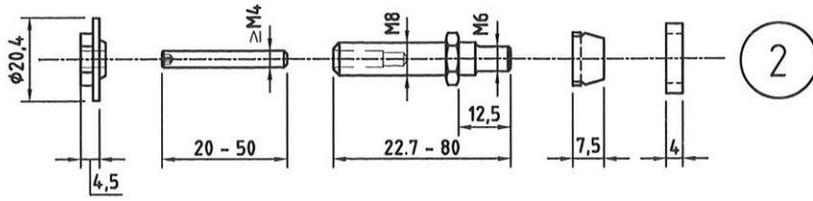


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Anpressleisten & Abdeckprofile -

Anlage 26
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010

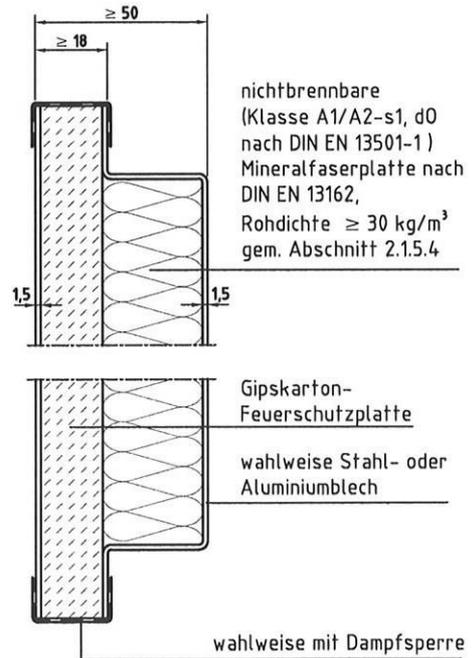
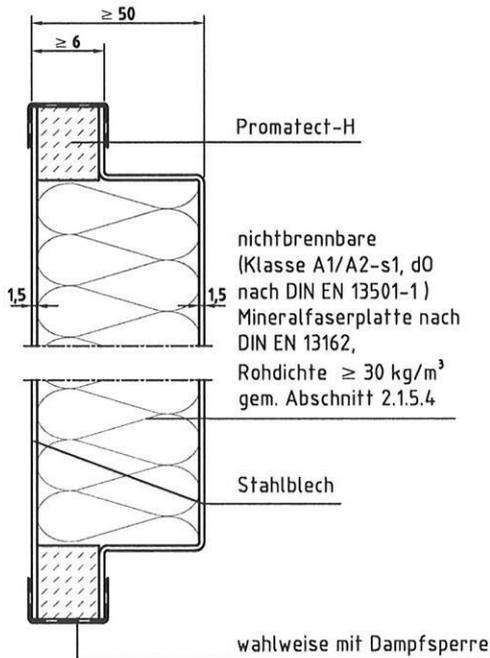
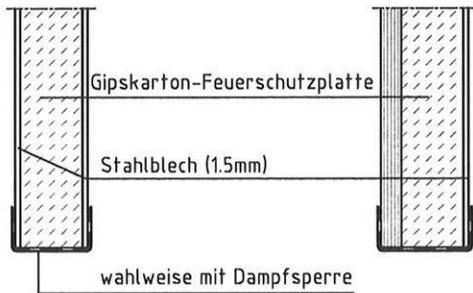
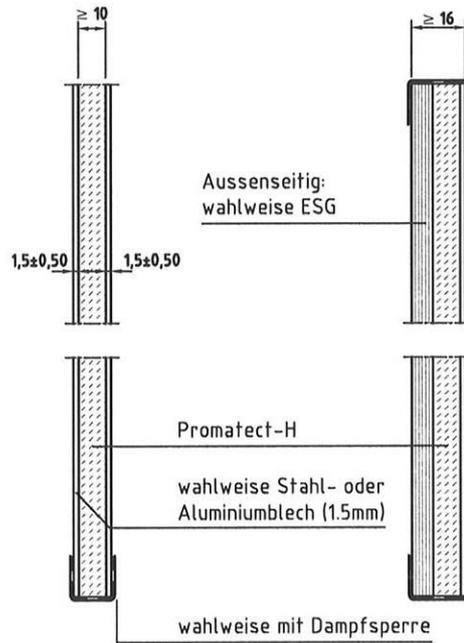
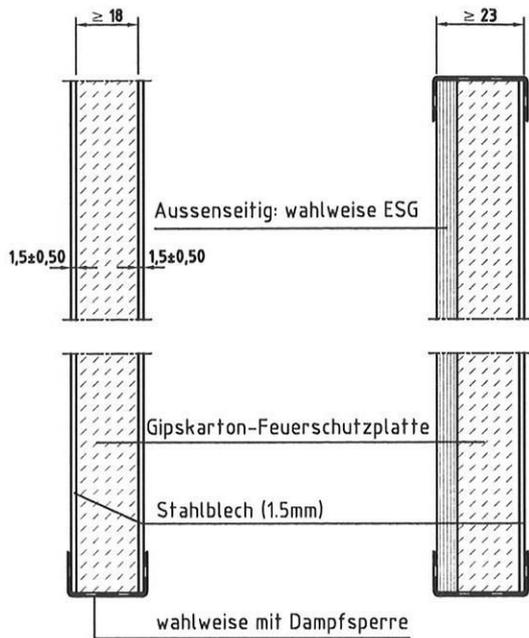


Positionliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Zubehör -

Anlage 27
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010



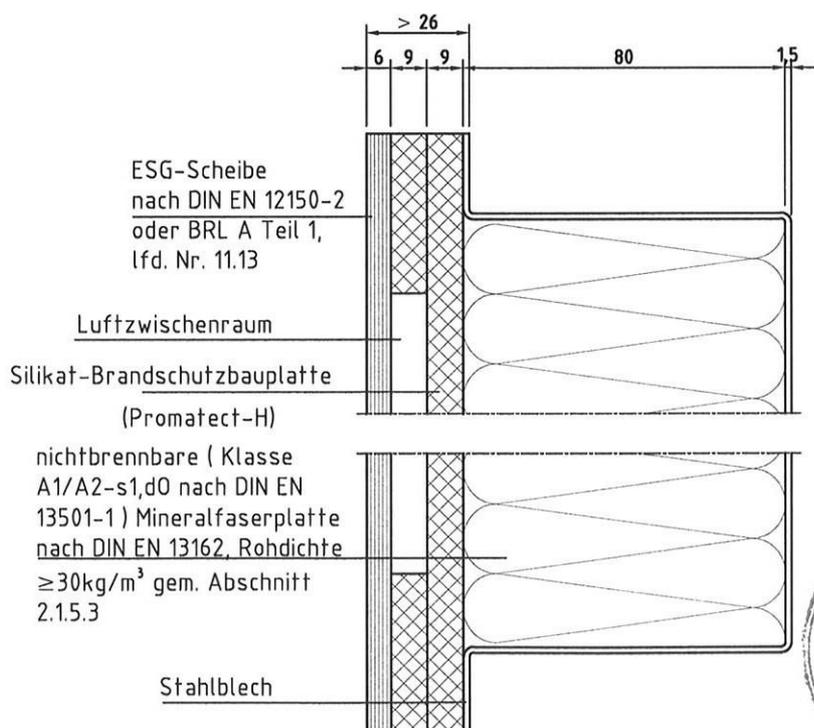
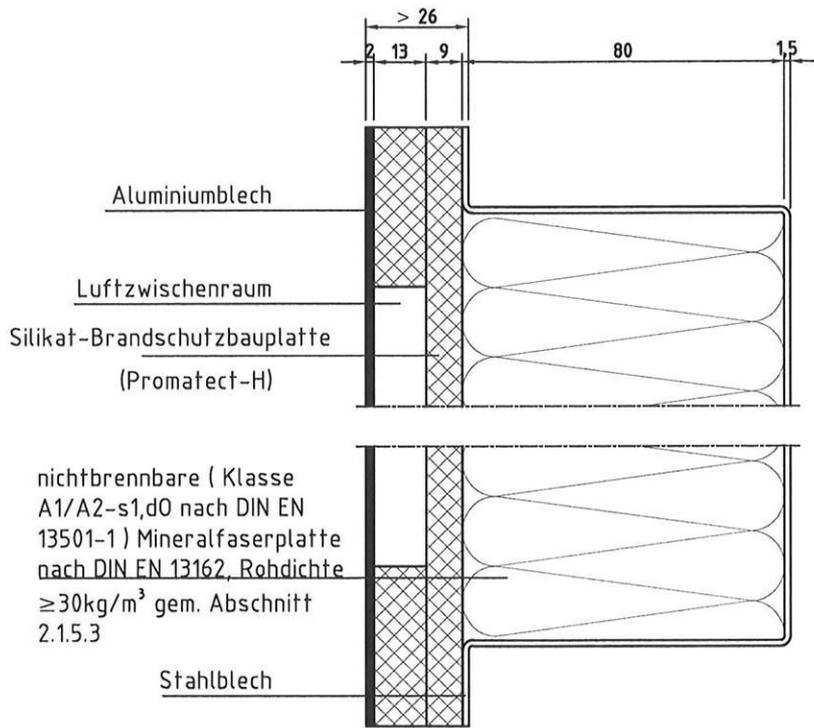
Die Platten (Mineralfaserplatte, Promatect oder GKF) sind untereinander und mit den Blechen zu verkleben.

Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
 - Ausfüllungen -

Anlage 28
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010

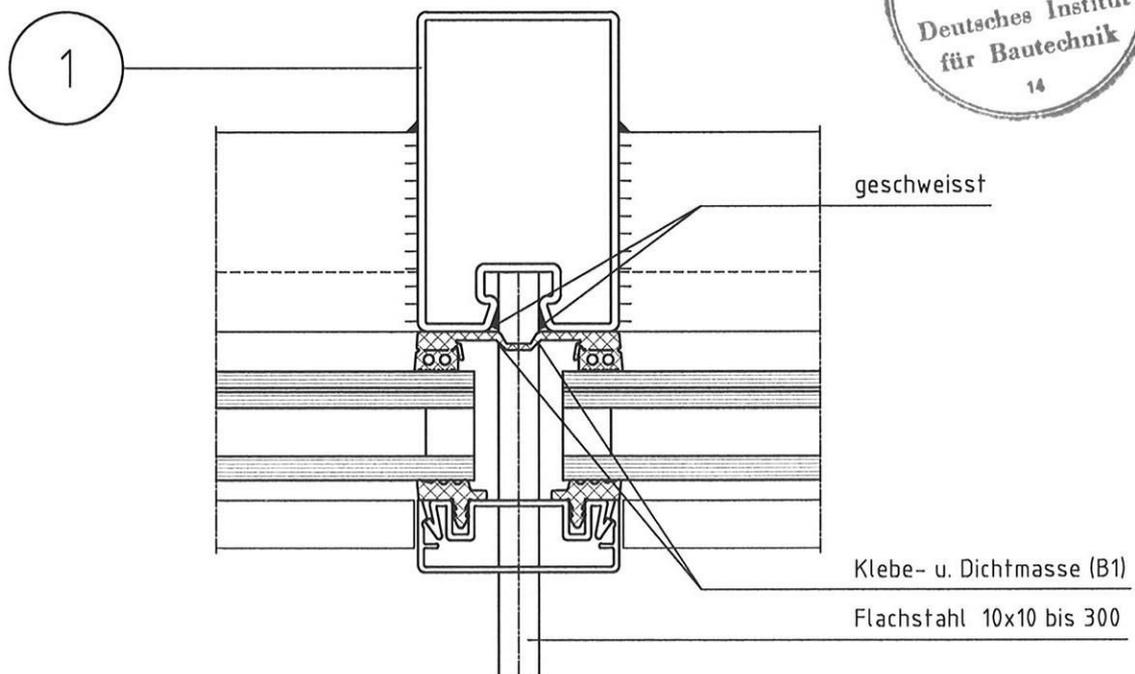
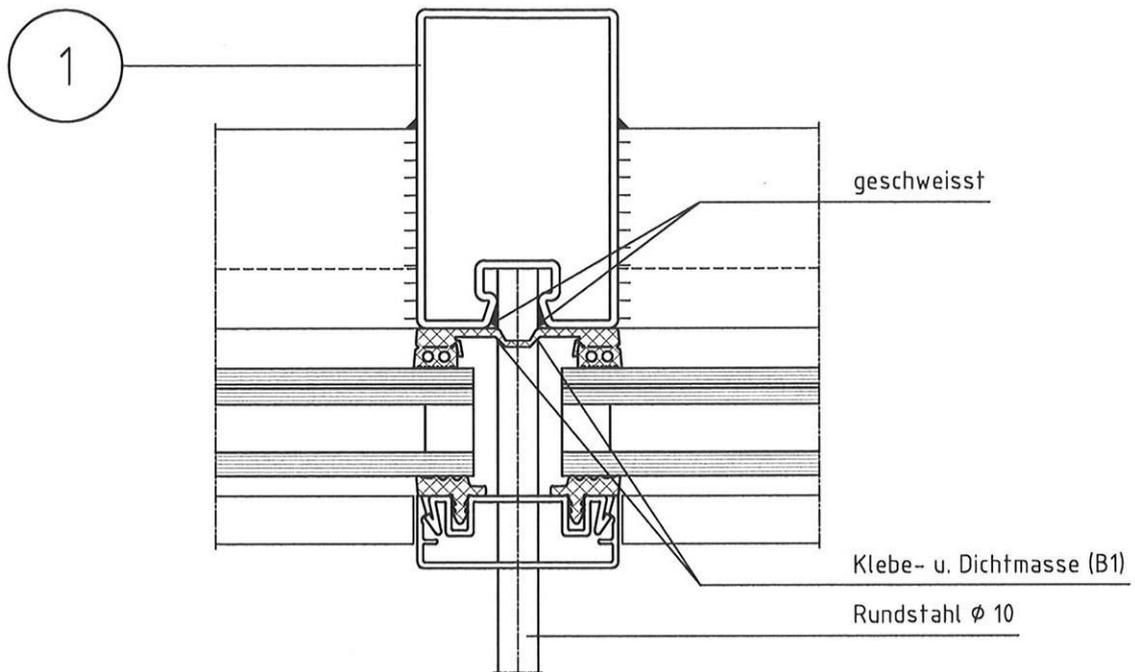


Positionliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
- Ausfüllungen -

Anlage 29
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010



Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
- Durchdringung: Storenbefestigung -

Anlage 30
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010

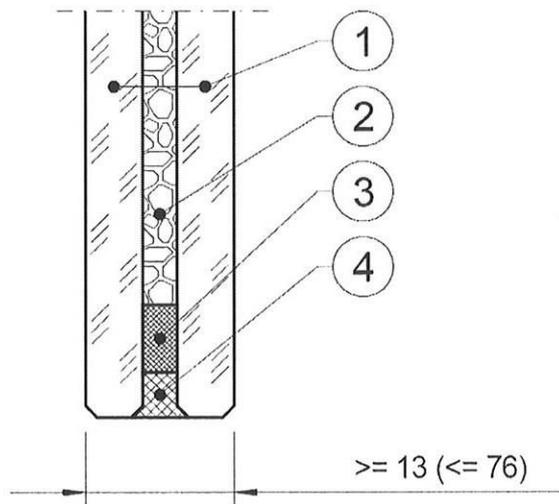
Pos.	Bezeichnung
1	Rahmenstil, Profilstahlrohr, entsprechend Anlage 24
2	Traganker aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, mit Gewindestift und Mutter \geq M4 im Abstand \leq 300 mm, entsprechend Anlage 27
3a	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
3b	Distanzband aus , "Insulfrax FT" oder "Kerafix 2000 Papier"
3c	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
3d	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4a	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4b	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4c	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
5a	Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 26
5b	Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 26
6	Abdeckprofil aus Aluminium, Baubronze, Inox oder Reinzink
7	Glasauflage (Anker + Brücke) aus CrNi oder C-Stahl verzinkt
8	Stahlwinkel \geq 30/30/3
9	Glasklotz aus Promatect oder gleichwertigem Material (Klasse DIN 4102-A)
10a	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
10b	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
11	Promatect-H oder GKF – Platte, Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, $d \geq 5$ mm , Fugenbreite $b \leq 150$ mm
12	Stahl- oder Aluminiumblech ≥ 1 mm
13	Nichtbrennbare Mineralwolle, Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$, Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1
14	Dübel gemäss allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung oder europäisch technischer Zulassung mit Schraube \geq M 6 bzw. gemäss den statischen Erfordernissen
15	Stahlwinkel mit Stärke ≥ 2 mm
16	Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 18180
17	Silikon - Dichtstoff (Klasse DIN 4102-B1)
18	Stahlwinkel $\geq 20 / 20 / 2$
19	Blehschraube ≥ 2.9 mm oder Blindniete ≥ 3.2 mm (alle ca. 500 mm)
20	Stahlblech ≥ 1.5 mm
21	Stahllaschen mit Stärke ≥ 2 mm (alle ca. 500 mm verschraubt)
22	Befestigungsschraube \geq M 5
23	Dämmschichtbildender Baustoff "Intumex-L"
24	Stahlrohr mit Wandstärke ≥ 1.5 mm
25	I – Träger
26	Verbindung mit Stahlrohr oder Stahlplatte (t=3mm), a=500mm, verschraubt oder verschweisst
27	T-Verbinder aus Stahlrohr



Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
- Positionsliste -

Anlage 31
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010

Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM Lite 30"



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

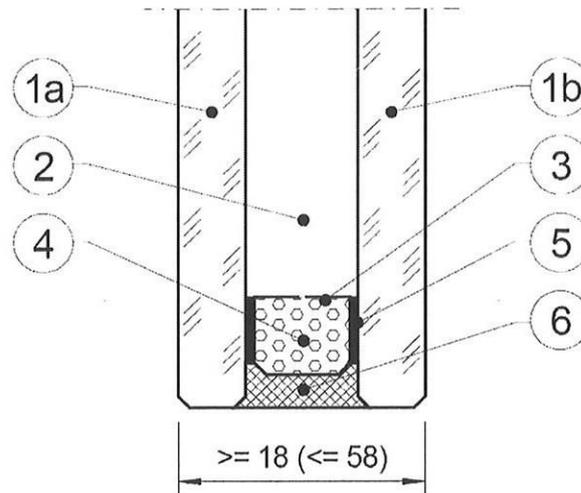
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 32
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010

Isolierglasscheibe "SGG PYROSWISS Climalit / Climaplus"***



- 1a/1b) Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas vom Typ:
 SGG PYROSWISS $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick**,
 hergestellt aus Floatglas, mit oder ohne Schichten,
 wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt, wobei der Anteil
 der Oberflächenveredelung bezogen auf ein Flächenraster
 von 120 x 120 mm maximal 50% betragen darf,
 oder
 SGG PYROSWISS SATINOVO $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick**,
 hergestellt aus Floatglas Typ SGG SATINOVO
 mit vollflächig geätzter Oberfläche
- 2) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 3) Abstandshalter aus Stahl oder Aluminium, 6 – 20 mm
- 4) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 5) Primärdichtung (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 6) Sekundärdichtung (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)



** ab einem Glasmaß von 1270 x 1820 mm sind $\geq 8,0 \pm 0,3$ mm dicke
 oder generell Low-E beschichtete Gläser zu verwenden (Angaben beim DIBt hinterlegt)

Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.16, bestehend aus
 Heißgelagertem Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, hergestellt auf Basis von
 Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10, bzw. auf Basis von
 Beschichtetem Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11

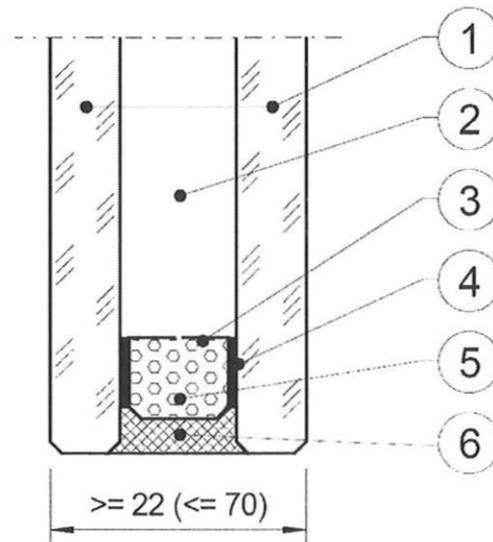
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 33
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010

Isolierglasscheibe "SGG VETROFLAM IGU"*



- 1a/1b) Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas vom Typ:
SGG VETROFLAM $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick,
hergestellt aus beschichtetem Floatglas
- 2) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 3) Abstandshalter aus Stahl oder Aluminium, > 10 mm
- 4) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 5) Primärdichtung (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 6) Sekundärdichtung (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)



* Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.16, bestehend aus Heißgelagertem Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, hergestellt auf Basis von Beschichtetem Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11

alle Maße in mm

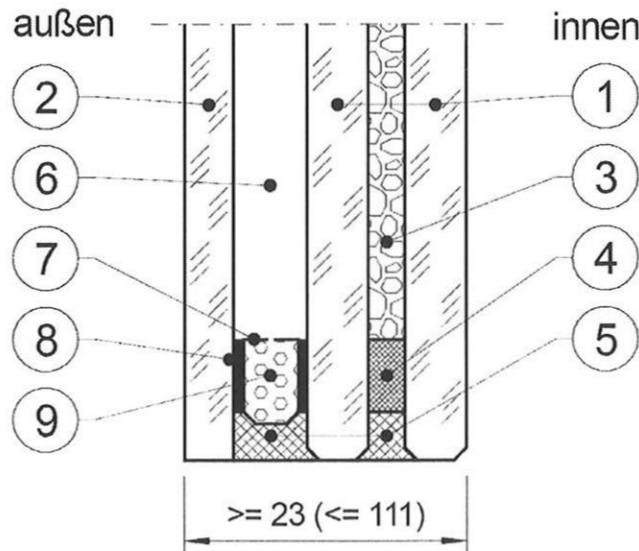
Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 34
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010

Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU"

Aufbauvarianten: "Climalit" / "Climaplus"



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 3 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



* nur bei Verwendung im Innenbereich

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

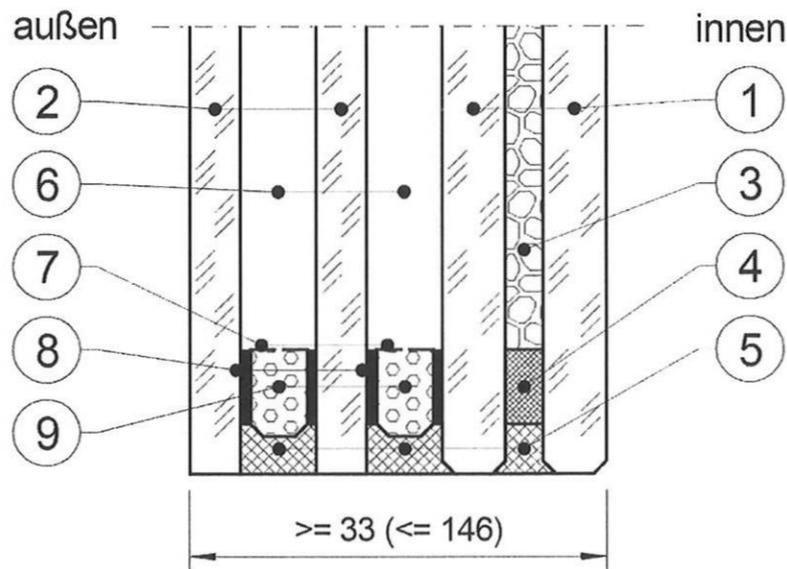
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 35
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-590
vom 10. NOV. 2010

Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM Lite 30 IGU"
Aufbauvariante: "Climatop"



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
 ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
 SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
 SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
 oder
 VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
 mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



* nur bei Verwendung im Innenbereich

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 36
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-590
 vom 10. NOV. 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

<p style="text-align: center;">Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13</p> <p style="text-align: center;">- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -</p>	<p>Anlage 37 zur Zulassung Nr. Z-19.14-590 vom 10. NOV. 2010</p>
---	--